

Zeitschrift für **STRAFVOLLZUG**

Herausgegeben von der Gesellschaft für
Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

Jg. 6

1956

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Dübbers: Die Bedeutung des Jugendlagers Falkenrott für den Strafvollzug	321
Hey: Bericht über die 14. Tagung des Strafvollzugausschusses	328
Busch: Moderne Bestrebungen im französischen Strafvollzug	336
Steinemann: Das „persönliche“ Gespräch	342
Dörre: Die Gefangenenbücherei, ein Mittel erzieherischer Beeinflussung	347
Bernstorf: Tabakkriminalität?	360
Wehner: Freiheitsentzug für jugendliche Verkehrssünder?	364
Krüger: Die Kriminalpsychologische Abteilung der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (3. Teil)	366
Thesinga: Ausbruch aus der geschlossenen Anstalt	375
Reimers: Gebt dem Strafgefangenen den Blick in die Außenwelt frei	378
Chudoba / Künkeler: Rechtsprechung und Strafvollzug	380

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Die Bedeutung des Jugendlagers Falkenrott für den Strafvollzug

Von Vollzugsleiter Hubert Dübbers, Vechta i. Oldenburg

„Gottes sind Wogen und Wind,
Segel aber und Steuer,
daß ihr den Hafen gewinnt,
sind Euer!“

Gorch Fock.

Nachdem in der „Zeitschrift für Strafvollzug“ der Fachwelt im Laufe der Jahre alle Vollzugsanstalten der Bundesrepublik vorgestellt worden sind, ist es wohl an der Zeit, ein Wort über Falkenrott zu sagen. Daß dies erst jetzt geschieht, hat rückschauend deshalb seine volle Berechtigung, weil sich im Gründungsjahr des Lagers so wenig oder gar nichts aus der Erfahrung heraus sagen ließ. Denn das Jugendlager Falkenrott hat in vielen wesentlichen Punkten Neuland beschritten. Ob der Versuch gerechtfertigt war, ließ sich deshalb auch nur aus seiner Bewährung beantworten.

Das Lager wurde am 1. 10. 1952 als selbständige Vollzugsanstalt im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg im Neubau errichtet. 120 Plätze gestatten die Einweisung aller erstbestraften, bestimmt verurteilten jungen Gefangenen des Landes Niedersachsen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Hart am Stadtrand, kaum 150 Meter vom Bundesbahnhof entfernt, ist die Anstalt wie ein Dorf ohne jede Mauern und Gitter, durch kein Hindernis, keinen Wasserlauf von der Umwelt getrennt, wohl die offenste Vollzugseinrichtung der Bundesrepublik. Bei der Errichtung konnte auf gewisse Vollzugserfahrungen in dem früheren Jugendlager Westertimke und dem Jugendhof Vechta zurückgegriffen werden, die beide in dem neuen Jugendlager Falkenrott aufgegangen sind. So stellt Falkenrott heute noch die Erfahrungssynthese beider Einrichtungen dar und arbeitet aus der Grundtendenz heraus:

„Die geschlossene Tür stumpft ab, macht gleichgültig,
die offene Tür fordert die Persönlichkeit und stellt
sie stündlich vor die Entscheidung des Lebens.“

Da der Jugendstrafvollzug wieder zum Leben hinführen soll, dürfte unschwer festzustellen sein, in welcher Richtung der Weg des neuen Jugendlagers Falkenrott gegangen ist, gleichgültig und ohne Rücksicht auf jene, die immer noch nicht einsehen können, daß das Leben in der Freiheit eines beschränkten Raumes viel größere Anforderungen an den gefangenen Menschen stellt als das hinter verschlossener Zellentür. Hier wird täglich nach der alten Lebensregel verfahren, die besagt, daß echte Bewährung die Gefahr zur Voraussetzung habe, auch im Straf-

vollzuge und im besonderen im Jugendstrafvollzug, so wie sie uns allen im Leben begegnet und unsere Kräfte fordert.

Wenn der Jugendstrafvollzug seine erzieherische Aufgabe richtig lösen soll, muß er davon ausgehen, wie die Verhältnisse des Jugendlichen in Wirklichkeit sind, nicht wie sie sein sollen. Wer diese einfache Grunderkenntnis übersieht, muß scheitern, weil er dabei mindestens den Menschen überfordert. Im Anfang steht daher hier die Persönlichkeitserforschung und die Erforschung ihrer Umweltverhältnisse, damit auf festem Grund aufgebaut werden kann.

Die dabei erarbeiteten Ergebnisse zeigen ein gewisses Nachlassen der soziologischen Randgefährdung an, wie sie z. B. aus den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Nachkriegszeit herrühren, lassen aber das mehr oder minder große Versagen der Familie deutlich werden, die immer mehr eine reine Erwerbs- und Interessengemeinschaft wird, in der kein Platz für Entsagung und Opferfreudigkeit ist. Die Folgen dieser Entwicklung sind sich selbst überlassene Jugendliche, denen die Eltern kein gutes Vorbild mehr sind; Jugendliche, denen die nötige Geborgenheit fehlt, die in der Schule versagen müssen, ihr Wissen aus der Gosse beziehen und mit der Freiheit nichts mehr anzufangen wissen.

An dieser Situation darf das Jugendlager nicht vorbeigehen, wenn es etwas erreichen will. Das und was wir wollen, den beherrschten, arbeitsamen, strebsamen und vernünftiger Freude aufgeschlossenen Jungen, dem hier nichts geschenkt wird, es sei denn; echte Leistung steht hinter seinem Wunsch, wird allen unseren Zugängen auf der Aufnahmeabteilung nachdringlichst nahe gebracht. Dort liegen die „Kriegsartikel“, niedergelegt im Geleitwort für die Zugänge, nicht in der Form von Verhaltensvorschriften, die Auszüge aus den Strafvollzugsvorschriften darstellen, sondern als ein Lebenshinweis für Jungen gestaltet und in ihrer Sprache niedergeschrieben.

Dadurch wird klargestellt, wohin die Reise geht. Unsere Hilfe will und darf nichts anderes sein, als den Jugendlichen in den Stand zu setzen, sich selbst zu helfen. Sich selbst zu helfen, bedeutet in erster Linie, fähig zu sein, mit dem Leben fertig zu werden, mit einem Leben, das dem Können und Vermögen der Jungen angemessen ist.

Unsere Räume, die den Jungen zur Verfügung stehen, sind gewiß modern, waren auch kostspielig, was den Bau betrifft, bleiben aber trotz allem in der Einrichtung schlicht. Was hier immer beeindruckt und für Komfort gehalten wird, ist die Sauberkeit, in der die übriggebliebenen, allerdings umgearbeiteten Militärschränke und Betten mit harter Bretterunterlage in Erscheinung treten. Sie sind nichts außergewöhnliches, nichts, was nicht jeder Junge, jede Familie sich leisten könnte; nur sind sie geschmackvoll gestrichen. Darauf, daß alles, was wir besitzen, auch später in seinem eigenen Heim von des Jungen Hand gefertigt werden kann, legen wir größten Wert. Völlig falsch



Jugendlager Falkenrott



Gemeinschaftsraum

wäre es, ihn durch Hervorrufung unerfüllbarer Wünsche zum Hochstapler werden zu lassen.

Es ist ein sehr einfaches System, daß das Hausgeschehen in Gang hält. Jeden Monat wird eine „Monatsstube“ ermittelt. Monatsstube wird die Stube, die mit ihren Angehörigen während des ganzen Monats am wenigsten gegen die Ordnung und Sauberkeit sich versündigt. Da jeder Angehörige einer Monatsstube zu seinem Taschengeld, das er für seinen Arbeitseinsatz in Lagergeld zugewiesen bekommt, einen Zuschlag von 3 DM erhält, ist der Ansporn durch diese beachtliche Zielsetzung besonders groß. Während in den Gefängnissen alter Art den meisten Insassen alles gleich ist und sie oft mehr oder minder hart an ihre Pflichten herangeführt werden müssen, hat dieses kleine Mittel frischen Wind in das Haus hereingebracht und stärkt durch eine allen erreichbare Zielsetzung die Gestaltungskraft und die Eigeninitiative. Wir schätzen uns glücklich, heute viel weniger reden zu müssen als früher und noch mehr erreichen zu können. Der Nutznießer aber ist vor allem der Junge, der dauernd vor eine Aufgabe gestellt wird, die ihn fordert.

Daß gefordert wird, ist aber gerade das, was die Labilen benötigen, aber nicht mögen, weil sie aus ihrer verderblichen Ruhe aufgeschreckt werden. Kürzlich kam ein Zugang aus einer anderen Vollzugsanstalt zu uns. Bei dem ersten Gespräch kamen wir auch darauf, ob hier nach seiner Meinung die Verhältnisse besser wären. Und da erzählte er, daß ihm frühere Mitgefangene Falkenrott trotz der schönen Einrichtung in den schwärzesten Farben geschildert hätten, weil man dort ständig eingespannt und gefordert sei. Da ist es uns erneut klar geworden, richtig zu liegen und daß die verschlossene Tür abstumpft, vorhandene Inaktivität noch fördert und nicht die Kräfte weckt und stärkt.

Genauso wie bei der Heimgestaltung wird der Junge auch bei der Arbeit gefordert. Hier lassen zwar die zeitlich unzureichenden Vollzugszeiten keine Berufsausbildung zu, aber einem harten Arbeitstraining, mit dem Ziel, die Fähigkeit zu gewinnen, durchhalten zu können, unterliegen alle. Die Arbeitsbelohnung, die zwischen 2 DM und 6 DM schwankt, wird zur Hälfte als Lagergeld ausgezahlt, zur anderen Hälfte fest gespart. Dazu gibt es Monatszuschläge nicht aus betrieblichen, weil ein Arbeitszweig dies besonders erfordert, sondern aus pädagogischen Gründen. Deshalb entscheidet auch über diesen Zuschlag nicht die Verwaltung, sondern der Pädagoge im Zusammenwirken mit dem Werkbeamten, bei dem der Junge täglich arbeitet. Jeden Abend wird die überdurchschnittliche Arbeit eines Jungen mit einem Gutpunkt, die unterdurchschnittliche mit einem Schlechtpunkt bewertet und diese Einstufung dem Jungen auch bekanntgegeben, damit er immer weiß, wo er sich noch mehr anstrengen muß. Am Schluß eines Monats werden Gut- und Schlechtpunkte aufgerechnet, wobei das erste Drittel der am besten stehenden Jungen eine Zulage zum Taschengeld in Höhe von

4 DM, das zweite Drittel eine solche von 2 DM erhält, während das letzte Drittel leer ausgeht. Auch diese Belohnungsart hat mit der alten Gefängnisbelohnungsart gebrochen, die besonders in großen Anstalten keine Individualisierung mehr zuließ, sondern die „Ersitzung“ von Chancen förderte. Immer wieder können wir beobachten, daß unsere Jungen mehr arbeiten, gerne arbeiten, weil sie sich gerecht belohnt empfinden, und auch hier Ziele haben, für die sich der Einsatz lohnt.

Manche Kritiker halten uns entgegen, daß wir dabei zu äußeren Dingen erziehen. Wer das sagt, entzieht seinem pädagogischen Auftrag dadurch selbst den Boden, weil er sich belügt. Schließlich arbeitet dieser Kritiker auch nicht nur, um auf Belohnung und Anerkennung verzichten zu wollen, und er übersieht, daß gerade der Junge durch die äußere Anerkennung einen inneren Kraftzuwachs erfährt, sein Selbstvertrauen in die eigene Leistung sich unbewußt steigert und mit dem Arbeitserfolg sich auch die Arbeitsfreude langsam einstellt. Wir würden in der Industrie und besonders in der Verwaltung heute viel mehr freudig schaffende Menschen haben, wenn man mehr loben, weniger tadeln und gute Leistungen nicht fortgesetzt als selbstverständlich ansehen würde.

Der Schwerpunkt des Arbeitseinsatzes der jungen Gefangenen liegt in unserem Gutsbetrieb. Das Lager besitzt ein Gut mit 125 Hektar teils Ackerland, Weide, Moor oder Wald, darauf 6 Pferde, 160 Schweine, 75 Kopf Rindvieh. Das wird durch unsere Jungen bewirtschaftet, die auch das Ödland kultivieren und jährlich 1000 Tonnen Preßtorf und 30 000 cbm Weißtorf gewinnen.

Neben dem Landwirtschaftsbetrieb kommen Spezialisten in der Gutschmiede und Tischlerei zur Verwendung. Vorhandene Maurer sorgen für die Instandhaltung der Gebäude und haben auch tüchtig seinerzeit mitgeschafft, unsere Häuser zu erstellen. Für ungelernete Kräfte steht die Sägerei bereit, wo Tausende von Torflatten gefertigt werden. Andere Jungen stellen die verschiedensten Flaschenkorken her.

Schon diese wenigen Ausführungen werden den Eindruck vertieft haben, daß die Jungen hier nicht ver-, sondern zum Leben hingezogen werden. Auf dem Weg dahin spielt die äußere Zielsetzung zwar eine erhebliche, selbstverständlich nicht die entscheidende Rolle. Aber es gibt viel mehr Menschen, als man wahrhaben will, die nur auf äußere Dinge ansprechen und schwerer innerlich zu fassen sind. Man denke z. B. nur an die vielen offensichtlichen oder verkappten Debilen. Trotzdem wird getan, was zu tun ist, weil wir durchaus wissen, daß Wohlverhalten erst dann restlos gesichert ist, wenn es nicht nur geübt, sondern auch erlebt ist. Deshalb kommen Unterricht und musische Freizeitgestaltung auch bei uns nicht zu kurz.

Wir führen den Unterricht als Elementarunterricht und als Lebenskunde durch. Allem Unterricht gemeinsam ist das Ziel, das, was täglich im Umgang und bei der Arbeit geübt wird, zum Teil eines größeren Ganzen zu erheben und möglichst erlebnismäßig näher zu bringen. Der Elementarunterricht füllt dabei Volksschullücken auf und will die Jungen in den Stand versetzen, Lebenslauf und Bewerbungsunterlagen zu fertigen, mit Behörden in einfachster Form brieflich zu verkehren oder Zahlkarten und Postanweisungen auszufüllen. Die Lebenskunde zeigt die menschlichen und staatsbürgerlichen Verpflichtungen.

Die Muße kommt auch zum Zuge. Vorwiegend am Sonntagvormittag nach den Gottesdiensten, die die Gereiften beider Konfessionen in den Stadtkirchen, die übrigen in der Hauskapelle besuchen, ist die beste Zeit für ein kleines „Pfeifchen“ und für die Zeitungen, die ohne „Vorzensur“ ausgelegt werden.

Besonders gepflegt wird die Freizeit. Sie ist jenes Feld, das die Jungen in Eigenverantwortung soweit als möglich selbst bewältigen müssen und dabei die Gemeinschaft erleben sollen. Haben sie es doch draußen in der Freiheit so sehr schlecht gekonnt. Wir haben Sport-, Sing- und Schwimmstunden, ferner Schach- und im Winter besonders Laienspiel-, Diskussions- und Bastelgemeinschaften. Welche Gruppen aufgestellt werden, und was sie treiben, bestimmt der Hausrat. Und das dürfte eine neue Einrichtung sein!

Bestehend aus den Stubenältesten und dem vom ganzen Hause gewählten Hausältesten (das Lager hat 3 Häuser mit je 40 Jungen), gestaltet der Hausrat zusammen mit dem beratend tätigen Erziehungsgruppenleiter nicht nur die Freizeit, sondern ihm ist auch, soweit es die Vollzugsvorschriften nicht ausdrücklich untersagen, durch Übertragung eines gewissen Maßes von Mitbeteiligung und Mitverantwortung überlassen, die Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten. Dazu macht er Vorschläge, wie Entgleisungen gehandelt oder abgestellt werden können.

Der Hausrat hat auch eine Hauskasse, die vom zuständigen Gefangenenfürsorgeverein betreut wird. Dahinein fließt ein Teil des Lagergeldes. Den jeweiligen Prozentsatz setzen die Jungen in monatlicher Abstimmung selbst fest. Damit verfügt die Hausgemeinschaft bei Gemeinschaftsveranstaltungen über kleinere Geldbeträge oder kann zur Verschönerung des Hauses selbst beitragen. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der einzelne Junge mit seinem Taschengeld auch für Schäden. Seitdem so verfahren wird, geht viel weniger zu Bruch als früher. Warum? Weil der Junge nun am eigenen Taschengeld die Folgen der Wiedergutmachung spürt. Auf diese Art können wir es uns auch nur leisten, statt aus dem „Blechnapf zu picken“ von Porzellantellern zu essen.

Die Hausrateinrichtung ist noch immer Gegenstand lebhafter Diskussion. Seit Jahren im Stillen aber erprobt, hat die Praxis des Voll-

zuges das Jawort dazu gesagt, weil der Einzelne endlich aufhört, Objekt des Vollzuges zu sein und zum mithandelnden Subjekt geworden ist. Und wir alle, die wir täglich im Vollzugsgeschehen stehen, brauchen viel weniger zu reden, was sowieso bei den Jungen die eigene Erfahrung nicht zu ersetzen vermag. Jetzt aber merkt und spürt der Junge deutlich, daß es an ihm liegt, ob er einen schönen Feierabend oder Sonntag verbringt, und wir haben durchaus den Mut und die Kraft, statt der Freizeit eines Sonntagnachmittags verlängerte Betruhe anzusetzen, wenn es dem Hausrat an Einfällen mangeln sollte. Nur einmal davon Gebrauch gemacht, war die Wirkung heilsam.

Erfrischend sind immer die Lagerabende. Sie zeugen eindrucksvoll von der Gestaltungskraft der Jungen, die in ihrer Stubengemeinschaft bei jedem Lagerabend zum Zuge kommen, und öffnen viele Ventile. Für alle sind das köstliche, manches Mal auch besinnliche Stunden, wenn in Glosse und Sketsch das Monatsgeschehen und unsere eigenen Maßnahmen kritisch beleuchtet — vielen zur Selbstkritik — an uns vorbeiziehen.

In den letzten vier Jahren waren viele, manches Mal zu viele Besucher bei uns. Allen, ob in- oder ausländischen Gästen ist dabei der frohe Gesichtsausdruck, die Höflichkeit und die Unbefangenheit der Jungen aufgefallen. Immer wieder danach gefragt, worauf das zurückzuführen sei, wissen wir nur die eine Antwort: von dem Menschen, dem man vertraut, wird man weniger enttäuscht, als man erwartet. Vertrauen erzeugt eine echte Bindung, schweißte eine Gemeinschaft erst zu einer echten Gemeinschaft zusammen. Deshalb überrascht auch nicht, daß wir bei 240 Zugängen im Jahre 1956 nur 5 Entweichungen hatten,

Falkenrott, zunächst Experiment des offenen Vollzuges bei Jugendlichen, ist zwischenzeitlich mehr geworden. Es hat auch für den Erwachsenenvollzug ein Tor aufgestoßen und ließ die Erkenntnis wachsen, daß wir im 20. Jahrhundert in der Zivilisation vielleicht an der Grenze der Möglichkeiten angelangt sind, in dieser aufgeklärten Zeit aber noch immer mehr Menschen als gerechtfertigt hinter Schloß und Riegel halten.

Wenn diese Erkenntnis wächst, hat der offene Vollzug in Falkenrott auch über seinen speziellen Auftrag hinaus dem gesamten Strafvollzug in Deutschland einen Dienst erwiesen.

Bericht

über die 14. Tagung des Strafvollzugausschusses

Von Ministerialrat Hubert Hey, Düsseldorf

Entsprechend einer früheren EntschlieÙung trat der StrafvollzugausschuÙ der Lander im Jahre 1956 ein zweites Mal zusammen, um sich mit Fragen auseinanderzusetzen, die in der Vollzugspraxis groÙere Bedeutung gewonnen haben und einer moglichst bereinstimmenden Regelung in den Landern dringend bedurfen. An den Beratungen der 14. Tagung des Strafvollzugausschusses, die in Munster (Westf.) in der Zeit vom 4. bis 6. Dezember stattfand, nahm zum ersten Mal als Gast ein Vertreter der Justizverwaltung des Saarlandes teil. Im Verlauf der Erorterungen berichtete Generalstaatsanwalt Dr. Adams, Saarbrucken, ausfuhrlieh uber die Situation des Strafvollzuges im Saarland und beantwortete an ihn gestellte Fragen. Auf diese Weise erhielten die ubrigen Landervertreter erstmalig Gelegenheit, sich ein anschauliches Bild von den Verhaltnissen im saarlandischen Strafvollzug zu machen und nutzliche Vergleiche zwischen einzelnen dort gefundenen Losungen und entsprechenden Regelungen im eigenen Lande zu ziehen. Bei dem nachfolgenden, die wesentlichsten Arbeitsergebnisse wiedergebenden Bericht wird auf saarlandische Sonderregelungen, die von allgemeinem Interesse sein konnen, besonders hingewiesen.

Von 30 zur Beratung stehenden Punkten der Tagesordnung betreffen mehrere Punkte Personalprobleme, namlich Fragen der Besoldung, der Arbeitszeit und der Unterbringung nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG. Im Vordergrund standen dabei Fragen der Besoldung und der Arbeitszeit.

1) Besoldung der Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes, Einstufung, Gefahrenzulage

Ausgehend von der Erkenntnis, daÙ der heutige Vollzug gegenuber der offentlichkeit Verpflichtungen besonderer Art zu erfullen hat, wurde allgemein der Standpunkt vertreten, daÙ sich mit den erhoheten Leistungen der im Vollzug tatigen Beamten und Angestellten fur den Dienstherrn die Pflicht ergebe, der Frage einer entsprechenden besoldungsmaÙigen bzw. vergutungsmaÙigen Eingruppierung die gebuhrende Aufmerksamkeit zu widmen. Der Gedankenaustausch uber die in dieser Beziehung in einzelnen Landern bereits erzielten Fortschritte ergab folgendes:

In Hessen ist die Hohergruppierung der Hilfsaufseher von TO.A IX nach TO.A VIII bereits erfolgt.

Im Saarland werden Aufseher, die infolge vorgeschrittenen Lebensalters nicht mehr in das Beamtenverhaltnis ubernommen werden konnen, sowie Inhaber bestimmter Funktionsposten, z. B. Kraftfahrer, in

TO.A VIII eingestuft. Seit dem 7. November 1952 ist im Saarland die Einstufung der Oberverwalter nach A 5a, der Werkmeister nach A 7a, der Ersten Hauptwachtmeister nach A 7b sowie der Hauptwachtmeister und Werkführer nach A 7c erreicht worden; eine Besserstellung der Oberwachtmeister hat dadurch erzielt werden können, daß diese bei der Anstellung mindestens in die 5. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A9 eingereiht werden.

In Baden-Württemberg wird inzwischen eine Gefahrenzulage gewährt.

Bei der Erörterung wurde zum Ausdruck gebracht, daß eine Aufbesserung der Besoldung der Gewährung einer Gefahrenzulage schon deshalb vorzuziehen sei, weil eine gerechte Bestimmung des für eine Gefahrenzulage in Betracht kommenden Empfängerkreises erheblichen Schwierigkeiten begegne. Im Hinblick auf die bevorstehende Neuregelung der Beamtenbesoldung in den Ländern verdeutlichte der Strafvollzugausschuß den von ihm vertretenen Standpunkt durch folgende einstimmig gefaßte Entschliebung:

„Die bisherigen Anregungen des Strafvollzugausschusses zur Frage der Besoldung der Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten sind in dem Entwurf eines Musterbesoldungsgesetzes für die Länder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Entwicklung ist von den in Betracht kommenden Beamten und ihren Berufsorganisationen aufmerksam beobachtet worden und hat unter ihnen zu einer anwachsenden und schon jetzt nicht unbeträchtlichen Beunruhigung geführt. Die in dem Modellentwurf vorgesehene Besoldung der Aufsichts- und Werkbeamten wird als unzureichend empfunden, da sie den erhöhten Leistungen, die von diesen Beamten heute mit Recht verlangt werden, nicht entspricht. Von den Funktionszwecken der Freiheitsstrafe wird der Erziehung heute die zentrale Bedeutung beigemessen, die ihr im Hinblick auf die Resozialisierung besserungsfähiger Rechtsbrecher zukommt. Der moderne Erziehungsvollzug mit der von allen Ländern des In- und Auslandes geforderten Auflockerung durch Gliederung der Gefangenen in kleinere Gruppen hat gerade die Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes vor Aufgaben gestellt, die wesentlich höher bewertet werden müssen als die bisher überwiegenden Sicherungsaufgaben. Die erzieherische Behandlung der Gefangenen zwingt die Beamten zu selbständigen und ein erhebliches Maß an Verantwortung und Entschlußkraft fordernden Entscheidungen. Das gilt insbesondere für den Aufgabenbereich auf Außenarbeitsstellen, wo die Aufsichtsbeamten häufig auf sich allein gestellt sind. Den steigenden dienstlichen Anforderungen wird die Ausbildung und Schulung der Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes laufend angepaßt. Um die Erfüllung der heute als wesentlich erkannten Aufgaben des Strafvoll-

zuges sicherzustellen, können nur solche Kräfte in das Beamtenverhältnis übernommen werden, die sich bereits als Angestellte längere Zeit im Strafvollzugsdienst bewährt, anschließend den Vorbereitungsdienst zurückgelegt und die vorgeschriebene Prüfung abgelegt und sich damit das erforderliche Rüstzeug für ihren Beruf erworben haben. Dieser im dienstlichen Interesse liegenden strengen Auslese entspricht die derzeitige Besoldung nicht. Das Mißverhältnis zwischen geforderter Dienstleistung und gewährter Besoldung hat zur Folge, daß es aussichtslos erscheint, in ausreichendem Umfang geeignete Nachwuchskräfte zu gewinnen, zumal die in den Vorbereitungsdienst eintretenden Angestellten in der Regel für einen längeren Zeitraum erhebliche finanzielle Nachteile in Kauf nehmen müssen. Sollten einer Neuregelung der Besoldung zur Zeit Schwierigkeiten entgegenstehen, die weitere zeitraubende Vorarbeiten erforderlich machen würden, so wird es — soweit noch nicht geschehen — als Übergangsmaßnahme unumgänglich notwendig sein, den Bediensteten des Aufsichts- und Werkdienstes bei JVA. eine widerrufliche und nicht ruhegehaltsfähige Gefahrenzulage zu gewähren. Eine solche Maßnahme würde als ein weiterer Schritt auf dem Wege zu einer adäquaten Aufbesserung der Besoldung angesehen werden und sowohl zur Hebung der Dienstfreudigkeit als auch zur Aufrechterhaltung des in der Verwaltung des Strafvollzuges in besonderem Maße notwendigen Vertrauens beitragen.“

2) Auswirkung der Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst auf den Strafvollzug

Die in einigen Industriezweigen der freien Wirtschaft bereits erfolgte Einführung der 45-Stunden-Woche gab Veranlassung zu überlegen, welche Auswirkung eine Kürzung der Arbeitszeit der Vollzugsbediensteten auf den Dienst in den Vollzugsanstalten haben werde. Wenngleich dieser Fragenkomplex zur Zeit noch nicht von akutem Interesse ist, so wurde seine Einbeziehung in die Erörterungen jedoch deshalb für dringlich angesehen, weil jederzeit eine Lage eintreten kann, die sofortige Maßnahmen erforderlich macht. Im Vordergrund des Interesses stand dabei die Frage, ob mit einer solchen zeitlichen Verkürzung des Dienstes auch eine Verkürzung der Arbeitszeit der Gefangenen verbunden werden soll. Es wurde übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die Gefangenenarbeitszeit weitgehend von der Beamtendienstzeit abhängig sei und deshalb auch im Zusammenhang mit der Personalfrage gesehen werden müsse. Würde z. B. dem Gros der Beamten ein freier Samstag gewährt werden und würden die Gefangenen wie bisher auch am Samstag zu arbeiten haben, dann würde eine Personalvermehrung die unausbleibliche Folge sein. Nach überschlägig angestellten Berechnungen wurde für diesen Fall eine Vermehrung des vorhandenen Personal-

bestandes um 1/6 als notwendig bezeichnet. Bei der Beratung der Frage, ob sich eine Angleichung der Arbeitszeit der Gefangenen an eine ggfls. verkürzte Dienstzeit der Beamten empfehle, wurden verschiedene Ansichten vorgetragen und die Vor- und Nachteile einer Verkürzung der Arbeitszeit der Gefangenen gegeneinander abgewogen. Die Einführung sogenannter Ersatzarbeiten am Samstag (Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Arbeitssäle und Werkräume in den Haftzellen, auf den Höfen usw.) wurde nicht für empfehlenswert gehalten, vielmehr wurde die Notwendigkeit einer sinnvollen Beschäftigung der Gefangenen auch am Samstag allgemein anerkannt. Beachtung fand ein Vorschlag, den Samstag etwa als eine Art Berufsschultag für erwachsene Gefangene im Rahmen der theoretischen Berufsausbildung und -fortbildung vorzusehen. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Anzahl der für einen Unterricht in Betracht kommenden Gefangenen, die sich aus eigenem Bildungsstreben zur Mitarbeit in Lerngruppen und Arbeitsgemeinschaften bereithalten, verhältnismäßig gering sei und daß es auch fraglich erscheine, ob der Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu dem notwendig werdenden finanziellen Mehraufwand stehen werde, wenn man die Gefangenen zur Teilnahme an Unterrichtsstunden anhalte. In diesem Zusammenhang wurden auch die Schwierigkeiten erörtert, die sich bei der Gewinnung geeigneter Lehrkräfte für den Strafvollzug ergeben haben und die hauptsächlich darin bestehen, daß Lehrer bei JVA. gegenüber freien Lehrern nicht unerheblich schlechter gestellt sind, weil sie in Anbetracht des sehr unterschiedlichen Bildungsniveaus der Gefangenen bei in der Regel längerer Arbeitszeit größere Mühen zur Erzielung eines Erfolges aufwenden müssen und weniger Urlaub erhalten. Übereinstimmend wurde anerkannt, daß einem möglichst lebensnahen Unterricht und einer beruflichen Fortbildung wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die Wiedereingliederung der Verurteilten nach der Entlassung aus der Haft zukommt und daß man ggfls. auch neue Wege erproben muß. Mit Interesse wurden Ausführungen des Vertreters des Landes Hessen aufgenommen, der mitteilte, in einer Vollzugsanstalt habe man im Benehmen mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung in Nürnberg Schweißerlehrgänge veranstaltet, an denen viele Gefangene mit Eifer und Erfolg teilgenommen hätten. Gegen die völlige Freistellung des Samstags für Ausbildungs- und Fortbildungszwecke wurde geltend gemacht, daß auf die normale Arbeit am Samstag mit der darin liegenden Anleitung zu Regelmäßigkeit und Stetigkeit jedenfalls so lange nicht verzichtet werden könne und solle, als noch Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft mehr als 45 Stunden wöchentlich arbeiten müßten. Es wurde einstimmig folgende Entschliebung gefaßt:

„Die mit einer Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst verbundenen Auswirkungen auf den Strafvollzug sollen zunächst durch Erhebungen sorgfältig studiert werden. Den Landesjustizverwaltungen

wird empfohlen, zu gegebener Zeit ihre Beobachtungen und Feststellungen miteinander auszutauschen. Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Ländern sollen während der nächsten Sitzung des Strafvollzugausschusses erörtert werden.“

Nach Entgegennahme eines Berichts über den Stand der Vorarbeiten des Unterausschusses zur Erarbeitung bundeseinheitlicher Vollzugsvorschriften nahm der Strafvollzugausschuß davon Kenntnis, daß im Saarland im großen und ganzen die in den Ländern der ehemals britischen Besatzungszone geltenden Vollzugsvorschriften angewendet werden und Änderungen gegenüber dem Stand von 1940 jeweils durch AV. angeordnet worden sind. Als bemerkenswerte Änderungen wurden Anordnungen angesehen, nach denen im Saarland arbeitenden Gefangenen die ganze Arbeitsbelohnung als Hausgeld gutgeschrieben wird und die zur Entlassung kommenden Gefangenen aus staatlichen Fürsorgemitteln ein Entlassungsgeld in Höhe von etwa 60 DM erhalten.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, möglichst bald über einen Entwurf bundeseinheitlicher Vollzugsvorschriften als Vorstufe eines Strafvollzugsgesetzes zu beschließen, wurde eine größere Anzahl von Vollzugs- und Verwaltungsproblemen in der Weise erörtert, daß die protokollarisch oder in Form von Entschliefungen niedergelegten Beratungsergebnisse dem Unterausschuß zur Erarbeitung einheitlicher Vollzugsvorschriften als Richtlinien dienen können.

3) Einheitliche Regelung der Raucherlaubnis für Gefangene

Die bisherige unterschiedliche Regelung der Raucherlaubnis in den Ländern hat fast überall zu Unzuträglichkeiten geführt, die nach übereinstimmender Auffassung vermieden werden können und sollten. Um für die Zukunft zu vermeiden, daß Gefangene sich bei Verlegungen stets auf eine jeweils günstigere Regelung in einem anderen Lande berufen, wurde der Erlaß bundeseinheitlicher Richtlinien für erforderlich erachtet. Im Verlauf des Gedankenaustausches über die mit der bisherigen Handhabung in den Ländern gemachten Erfahrungen wurde auch die derzeitige Regelung im Saarland erörtert, die folgendes vorsieht: Tabakwaren können auch vom eigenen Geld eingekauft werden. Jungen Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist das Rauchen allerdings nur gestattet, wenn sie über das notwendige Hausgeld verfügen. Zuchthausgefangenen im Anfangsvollzug ist das Rauchen untersagt. Der Anfangsvollzug bemißt sich nach der Dauer der Strafe und umfaßt eine Zeit von mindestens 3 und höchstens 9 Monaten.

Ausgehend von der allgemein vertretenen Auffassung, daß man der Frage der Raucherlaubnis nur die ihr zukommende Bedeutung beimessen solle und sie keinesfalls in einen Zusammenhang mit Erziehungsmaßnahmen bringen dürfe, wurde einstimmig folgende Entschliefung gefaßt:

„Der Unterausschuß zur Erarbeitung bundeseinheitlicher Vollzugsverschriften wird gebeten, bei seinen Vorarbeiten folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- 1) Die Frage der Raucherlaubnis soll nicht mit pädagogischen Gesichtspunkten verknüpft werden.
- 2) Eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen ist nicht gerechtfertigt.
- 3) Der Gefangene soll sich die Mittel zur Beschaffung von Rauchwaren selbst verdienen. Soweit er dazu wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsmangels unverschuldet nicht in der Lage ist, soll er so gestellt werden wie ein Gefangener, der eine durchschnittliche Arbeitsbelohnung erhält.
- 4) Für den Einkauf von Tabakwaren darf nur ein noch zu bestimmender Teil der Arbeitsbelohnung in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird der Einkauf auf noch festzulegende Höchstmengen begrenzt.
- 5) In Krankenhäusern und Lazarettabteilungen ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Der Anstaltsarzt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ärztliche Gründe dafür sprechen.
- 6) Wann und wo geraucht werden darf, bestimmt der Anstaltsleiter im Rahmen der Hausordnung.“

4) Gewährung von Strafurlaub durch den Anstaltsleiter

Anlaß zur Erörterung dieses Punktes gab ebenfalls eine verschiedene Regelung in den einzelnen Ländern. Während z. B. die Anstaltsleiter in Baden-Württemberg und in Hessen nicht die Befugnis haben, einen Gefangenen zu beurlauben, sind die Anstaltsvorstände in Nordrhein-Westfalen zur Bewilligung von Strafurlaub bis zu sieben Tagen ermächtigt und üben damit die ihnen durch die Vorläufige Strafvollzugsordnung übertragene Gnadenbefugnis aus. Nach dem Bericht des Vertreters des Landes NRW hat sich diese Regelung in der Praxis bewährt, da in den letzten Jahren nur etwa 2—5 v. H. der beurlaubten Gefangenen ihrer Verpflichtung zu freiwilliger und pünktlicher Rückkehr in die Anstalt nicht nachgekommen sind. Bei den Erörterungen wurde auf § 226 der Reichsgrundsätze von 1923, wonach der Anstaltsleiter nicht zur Beurlaubung von Gefangenen befugt war, ebenso eingegangen wie auf § 228 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes vom 9. 9. 1927 (Reichstagsvorlage), wonach vorgesehen war, den Anstaltsleiter zur Beurlaubung von Gefangenen bis zur Dauer von einer Woche für die Fälle zu ermächtigen, in denen die Ablehnung des Urlaubs für den Gefangenen oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Härte bedeuten würde und die für die Beurlaubung vorgetragenen Gründe als so dringlich anzusehen seien, daß die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nicht

ohne nachteilige Verzögerung würde eingeholt werden können. Der Strafvollzugausschuß vertrat den Standpunkt, daß der Unterausschuß zu dieser Frage eine Regelung vorschlagen solle, die die historische Entwicklung berücksichtigt.

5) Vollzug der Sicherungsverwahrung

Für die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung wurde übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß man die zulässigen Erleichterungen und Freiheiten nicht uferlos ausdehnen dürfe. Die Beteiligung von Verwahrten an Preisausschreiben, Fußballtoto und Zahlenlotto wurde einhellig als mit dem Zweck der Unterbringung und mit der Anstaltsordnung unvereinbar abgelehnt, da sie in Widerspruch zu der Notwendigkeit stehe, Menschen, die sich in der Freiheit wegen ihres asozialen Verhaltens schon nicht zurecht gefunden haben, auf den vernünftigen Gebrauch der Freiheit vorzubereiten. Die Ablehnung einer solchen Teilnahme wurde insbesondere damit begründet, daß erfahrungsgemäß gerade Sicherungsverwahrte ständig von Illusionen leben und deshalb lernen müssen, daß niemandem im Leben etwas geschenkt wird.

Dem Unterausschuß zur Erarbeitung bundeseinheitlicher Vollzugsvorschriften wurde ferner empfohlen, in den Fassungsvorschlägen Bestimmungen über die Höhe der Arbeitsbelohnung und ihre Abstufung gegenüber derjenigen für Strafgefangene vorzusehen und in dem Entwurf auch Möglichkeiten eines gelockerten Vollzuges der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen.

6) Gefangenentransportwesen

Es wurde zunächst ein Überblick über die Erfahrungen gegeben, die bisher mit der Beförderung von Gefangenen in Eisenbahnsammelwagen gemacht worden sind. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß sich trotz aller Bemühungen gewisse Unzuträglichkeiten nicht vermeiden ließen; das gelte insbesondere für das Ein- und Aussteigen der Gefangenen auf den Bahnhöfen, das immer wieder eine schaulustige Menge anlocke. Auch der Transport in zweiachsigen Wagen älterer Bauart, vor allem auf längeren Strecken, wurde als nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechend angesehen.

Über Verhandlungen mit der Deutschen Bundesbahn wurde folgendes berichtet: Aus Anlaß der Beschleunigung des Personenverkehrs und der damit in Zusammenhang stehenden Einstellung mehrachsiger Wagen habe am 29. 11. 1956 in Frankfurt/Main eine Besprechung mit Vertretern der Hauptverwaltung der Bundesbahn stattgefunden. Dabei hätten die Vertreter der Bundesbahn mitgeteilt, daß nach der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung in Reisezüge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 90 km/h nur Wagen mit Drehgestellen (4 Achsen) eingestellt werden dürften. Hiernach werde künftig der

gesamte Gefangenensammeltransport auf der Bundesbahn mit 4-achsigen Wagen durchgeführt werden müssen. Die Bundesbahn sei bereit, die erforderlichen Um- und Neubauten vorzunehmen, wenn die Transportverwaltungen auf eine Reihe von Jahren hinaus den Gefangenentransport mit der Eisenbahn garantieren würden, so daß die Amortisation gewährleistet sei. Bis zum Frühjahr 1958 müßten die Transportverwaltungen diese Entscheidung getroffen und der Bundesbahn eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Es müsse damit gerechnet werden, daß die Einstellung der größeren Wagen zu einer Erhöhung der bisherigen Tarife führen werde.

Zur Zeit wird in NRW die Frage geprüft, ob mit den vorhandenen Gefangenentransportkraftwagen der Justizverwaltung bereits jetzt einzelne Eisenbahnläufe innerhalb des Landes ersetzt werden können. Die mit einer teilweisen Umstellung der Gefangenenbeförderung von der Schiene auf die Straße zu machenden Erfahrungen sollen zunächst abgewartet werden. Bis zu dem von der Deutschen Bundesbahn genannten Zeitpunkt soll entschieden werden, ob und in welchem Umfang die Vorteile des Kraftwagenverkehrs von Anstalt zu Anstalt eine Umstellung der Beförderung von der Schiene auf die Straße als geraten erscheinen lassen.

7) Unfallfürsorge für Gefangene

Unter Bezugnahme auf die in dieser Sache früher gefaßten Entschlüsse des Strafvollzugausschusses wurde nochmals die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung der Unfallfürsorge für Gefangene herausgestellt. Der Vertreter des Bundesjustizministeriums berichtete dazu wie folgt: Die entscheidende Frage sei, ob dem zu erarbeitenden Gesetz entsprechend der bisherigen Regelung ebenfalls der Fürsorgegedanke oder aber der Versicherungsgedanke zu Grunde zu legen sei. Es sei nicht zu verkennen, daß sich in der allgemeinen Sozialversicherung der Versicherungsgedanke mehr und mehr durchsetze. Lege man diese Entwicklung auch der Ausgestaltung des Unfallschutzes für Gefangene zu Grunde, dann seien Gefangenen und deren Angehörigen die gleichen Leistungen zu gewähren wie freien Arbeitern. Die Beiträge zur Unfallversicherung seien dann vom Staat zu zahlen.

Bei der anschließenden Erörterung wurde die entsprechende Forderung der von dem Ersten Weltkongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger erarbeiteten Mindestgrundsätze zitiert:

„Vorkehrungen sollen getroffen werden, um Gefangene in bezug auf Arbeitsunfall einschließlich Berufskrankheit zu entschädigen, und zwar unter Bedingungen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift freien Arbeitern gewährt werden.“

Nach Entgegennahme eines Berichts über die Verhältnisse im Saarland, wo abweichend von § 13 der AV. des französischen RJM. vom 3. 1. 1936 (Dt. Just. S. 61) der Berechnung von Rente und Zuschlag der Arbeitsverdienst vergleichbarer freier Arbeiter — d. h. solcher Arbeiter, die in freien Betrieben eine gleichartige Arbeit verrichten — zu Grunde gelegt wird und der Ortslohn nur in den Fällen als Berechnungsgrundlage in Betracht kommt, in denen es sich, wie bei Hausarbeitern, um Verrichtungen handelt, die einen Vergleich mit in der Freiheit ausgeführten Arbeiten nicht zulassen, wurde einstimmig folgende EntschlieÙung gefaÙt:

„Das Bundesjustizministerium wird gebeten, im Benehmen mit etwa noch in Betracht kommenden Bundesministerien dahin zu wirken, daÙ die Arbeiten zur gesetzlichen Neuregelung der Bestimmungen über die Unfallfürsorge der Gefangenen mit der ihr zukommenden Dringlichkeit weitergeführt werden.“

Moderne Bestrebungen im französischen Strafvollzug

(Erlebnisbericht von einer Frankreichreise)

Von Dr. phil. Max Busch, Sozialpädagoge, Kassel

Im AnschluÙ an den 3. KongreÙ der Internationalen Vereinigung der Erzieher schwererziehbarer Jugendlicher, der im Juli 1956 in Fontainebleau bei Paris stattfand, wurde mir durch das freundliche Entgegenkommen der französischen Justizbehörden durch Vermittlung des Herrn Bürgermeisters von Melun (Seine-et-Marne) ermöglicht, die große Zentralstrafanstalt (maison centrale) von Melun zu besichtigen und mit dem Leiter der Anstalt und verschiedenen Beamten die Probleme des französischen Gefängniswesens zu erörtern. Schon während der Tagung hatte ich Gelegenheit, einen Besuch in dem Erziehungsheim Saint Germain-Laxis bei Melun zu machen. Dieses Heim ist insofern für den französischen Strafvollzug von Bedeutung, als es eine Beobachtungs- und Erziehungsanstalt für straffällig gewordene oder schwererziehbare Jungen von 14 bis 21 Jahren darstellt und damit Aufgaben übernimmt, die bei uns noch in den Jugendgefängnissen durchgeführt werden. Ich konnte in beiden Institutionen wertvolle Anregungen gewinnen, die auch für den deutschen Strafvollzug der Überlegung wert sind.

DaÙ der französische Strafvollzug bis zum Ende des 2. Weltkriegs erheblich vernachlässigt und daher veraltet war, kann man noch heute ohne weiteres an dem baulichen Zustand vieler Anstalten feststellen.

Schon bald nach dem 2. Weltkrieg begann eine Erneuerung des Gefängniswesens unter dem Namen „réforme pénitentiaire“, die heute in Fachkreisen bereits eine erhebliche Beachtung findet. Wenn man die bauliche Situation der Strafanstalt in Melun betrachtet, so kann diese Anstalt als ein Symbol für die Lage des Vollzugs in Frankreich gelten. Weithin gleicht die Anstalt einem Bauplatz. Alte Gebäude werden abgerissen, andere gründlich erneuert und instandgesetzt. So ist auch in der Reform des gesamten Gefängniswesens noch vieles im Werden und im Stadium des Experimentes.

Von der Schilderung des Erziehungsheimes in Saint Germain-Laxis sehe ich ab, weil diese Institution nur durch den untergebrachten Personenkreis, nämlich jugendliche Rechtsbrecher, mit dem Strafvollzug zu tun hat, wie er heute bei uns praktiziert wird. Man hat heute in Frankreich den straffälligen Jugendlichen, soweit es sich nicht um schwere Verbrechen und erheblich verwahrloste Täter handelt, aus dem Strafvollzug herausgenommen. Jedenfalls ist in der Praxis wie in der Gesetzgebung die Tendenz eindeutig festzustellen, den Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr nicht mit dem Gefängnis in Berührung zu bringen.

Unseren Strafanstalten sehr ähnlich und auch vergleichbar ist die Anstalt in Melun, einer Industriestadt, etwa 50 Kilometer südlich von Paris, mit etwa 20000 Einwohnern. Die Anstalt hat auch eine ähnliche Geschichte wie viele unserer Anstalten. Auf einer Halbinsel in der Seine ist sie in jahrhundertelanger Entwicklung aus einem mittelalterlichen Kloster entstanden.

Um diese Anstalt und ihren Charakter zu verstehen, müssen wir zunächst das System des Strafvollzuges in Frankreich näher betrachten. Dabei ist zunächst zu bemerken, daß das zentralistisch verwaltete Frankreich auch einen zentralen Vollzug für ganz Frankreich hat und daher bei Differenzierung der Anstalten und der Klassifizierung der Gefangenen großzügig verfahren kann. Mit der Erkenntnis, daß mit einfacher Einsperrung und der Zufügung eines abschreckenden Übels für den Rechtsbrecher und die Gesellschaft nichts erreicht werden kann, hat man begonnen, den Strafvollzug auch organisatorisch und verwaltungsmäßig nach erzieherischen Gesichtspunkten zu ordnen. Es wird versucht, für bestimmte Täter- und Persönlichkeitstypen spezielle Einrichtungen zu schaffen. In der Nähe von Paris liegt die große Strafanstalt Fresnes, die als Zugangs- und Beobachtungsanstalt alle verurteilten Gefangenen aufnimmt. Dort werden sie einer genauen Untersuchung zugeführt, die meist mehrere Monate in Anspruch nimmt. Die Persönlichkeitserforschung wird von einer Gemeinschaft besonders qualifizierter Fachkräfte durchgeführt (Arzt, Psychologe, Psychiater und Sozialpädagoge). Von dort wird der Gefangene einer für ihn geeigneten Strafanstalt zugewiesen.

Wie sind nun die Anstalten in Frankreich aufgegliedert? Es gibt hier zunächst Anstalten für Arbeitsunfähige und beschränkt Arbeitsfähige. Diese sind wieder nach der Wesensart des Gefangenen unterteilt, und zwar in Anstalten für Gefährdete, für solche, die im Anfangsstadium verwahrlost sind, und schließlich für völlig verwahrloste Rechtsbrecher. Andere Anstalten sind verhältnismäßig offen. Dort werden Gefangene eingewiesen, die gleich zu Beginn der Strafzeit für Arbeiten außerhalb der Anstalt in Frage kommen. Eine solche Anstalt befindet sich auf der Insel Korsika. Dort können besonders Maurer, Straßenbauarbeiter und landwirtschaftliche Arbeiter untergebracht werden. Eine Anzahl von beruflichen Spezialisten kann in Anstalten mit Arbeitseinrichtungen kommen, in denen sie ihre Fähigkeiten einsetzen und entwickeln können. Dies gilt besonders für Gefangene, bei denen erzieherische Bemühungen noch Erfolg versprechen und bei denen die Erhaltung der beruflichen Fähigkeiten daher von besonderer Bedeutung ist. Im Elsaß besteht eine Jungmänneranstalt für 18- bis 25jährige Rechtsbrecher, die noch erziehbar sind. Die Anstalt hat eine ausgebaute Berufsschule und die Möglichkeit mannigfaltiger Berufsausbildung. Die Berufe, die dort erlernt werden, sind im Gegensatz zu den Verhältnissen in vielen deutschen Anstalten sehr modern und den individuellen Verhältnissen angemessen. Man kann hier Mechaniker, Monteur, Spengler, Zimmermann, Gerüstbauer, Schlosser, Schweißer und Schreiner werden. Für die mit hohen Strafen belegten und wegen schwerer Verbrechen verurteilten Gefangenen sind wieder mehrere Anstalten zu unterscheiden. Hierfür gibt es eine Anstalt für Erstbestrafte bis zu 35 Jahren (Melun), eine Anstalt für ältere Erstbestrafte und eine Anstalt für Vorbestrafte. Für kranke Gefangene finden wir eine Reihe von Spezialanstalten, zum Beispiel für Senile und Gebrechliche, für Geistesgestörte und schwere Psychopathen und für Tuberkulosekranke. Wiederum besondere Anstalten sind für den Personenkreis eingerichtet, der bei uns in Sicherungsverwahrung gebracht wird. Schließlich kümmert sich der Staat noch um Übergangsheime für bedingt Entlassene (ähnlich dem Flidner-Haus in Groß Gerau), die jedoch von freien Organisationen errichtet wurden, aber staatlich anerkannt sein müssen.

Die Strafanstalt in Melun, die ich eingehend besichtigen konnte, ist also in diesem Verteilungsplan die Anstalt für Erstbestrafte mit einer Strafzeit von meist über 5 Jahren im Alter bis zu 35 Jahren. Man ist selbstverständlich nicht kleinlich und hängt nicht starr an den formalen Voraussetzungen. Entscheidend ist immer, ob der betreffende Gefangene seiner Persönlichkeit nach in die Anstalt paßt. In Melun wird ein ausgebauter Stufenstrafvollzug durchgeführt, der in seiner Wirkung durch die Länge der Strafzeit begünstigt wird. Wenn man durch die Pforte nach den wohl überall gleichen Formalitäten die

Anstalt betritt, erblickt man mehrere sehr alte Zellengebäude. Die Zellenfenster sind sehr klein, und die schlecht verputzten Mauern machen einen düsteren Eindruck. Die Spazierhöfe sind ohne Grünanlagen, und das Innere der Gebäude ist ebenso dunkel und kalt wie unsere älteren Zellengefängnisse. Fast sämtliche Gebäude sind über 100 Jahre alt. An diesen Äußerlichkeiten wird aber der Fachmann nicht hängenbleiben oder ein vorschnelles Urteil aus diesem Anblick bilden. Wenn der pädagogisch sehr aufgeschlossene Direktor den Gast durch die Höfe und Gebäude führt, wird schnell deutlich, daß überall eifrig an der baulichen Erneuerung gearbeitet wird und man sich keineswegs mit der alten Anstalt zufrieden gibt. Ein besonders alter Gebäudeteil wird jetzt gerade zum Abbruch vorbereitet. An seiner Stelle soll ein großer Sportplatz eingerichtet werden. Im großen Zellenbau, der aus einem langgestreckten Block besteht, werden zur Zeit Wasserklosetts und Waschbecken eingebaut. Ein Festsaal mit Bühne, Lese- und Gemeinschaftsräume sind zwar sehr spärlich ausgestattet und wenig freundlich, doch liegt dies auch an dem anderen Geschmack, der in diesem Lande herrscht. Man möchte aber auch hier vieles verbessern, doch fehlt es an den Mitteln. Das Programm für die Freizeit zeigt aber, daß in diesen Räumen Leben herrscht und wertvolle Erziehungsarbeit geleistet wird. Neben 3 männlichen Fürsorgern ist auch eine Fürsorgerin in dieser Anstalt tätig. Der Anstaltsleiter hat gute Erfahrungen mit dieser Regelung gemacht und hält nicht viel von Gefahren und schädlichen Nebenwirkungen beim Einsatz von Frauen in einer Männeranstalt.

Vor allem interessant sind für einen Besucher immer die Arbeitsbetriebe, die ja für die Erziehungsarbeit von besonderer Bedeutung sind, weil der Gefangene einen großen Teil des Tages dort verbringt. Die Arbeitsbetriebe befinden sich in großen, zwar schon älteren, aber übersichtlichen und hellen Hallen zu ebener Erde. Außer einer einzigen Zellenarbeit für die erste Zeit der ersten Stufe hat man nur wenige große Arbeitsbetriebe in der Anstalt. Die größte und wohl auch eindrucksvollste Einrichtung ist die große Anstaltsdruckerei mit Setzerei und Buchbinderei. Hier sind insgesamt 100 Gefangene beschäftigt. Es werden besonders Formulare für den Strafvollzug und für andere Behörden gedruckt, aber auch kriminologische Fachliteratur, Prospekte und dann eine kleine Anstaltszeitung. Ein Aufsichtsbeamter überblickt die große Halle der Druckerei von einem erhöhten Sitz aus, der so angebracht ist, daß er alle Maschinen und die durch verglaste Wände getrennten Nebenräume überblicken kann. Dadurch ergibt sich der große Vorteil, daß die Werkbeamten für die technischen Arbeiten und Probleme frei sind und sich mit Aufsichtsangelegenheiten nicht aufzuhalten brauchen.

Die wenigen großen Betriebe arbeiten sehr rationell. Das wird besonders an der Schlosserei deutlich, in der Blechschranke in Serie

hergestellt werden. Pressen, Schneidmesser, moderne fahrbare Punktschweißgeräte und Trockenöfen für die spritzlackierten Schränke lassen den Eindruck eines modernen Fabrikbetriebes entstehen. Durch eine Art Fließbandbetrieb wird eine unauffällige Kontrolle über die Arbeitsleistung der Gefangenen ausgeübt. Man denkt mit einiger Traurigkeit daran, daß bei uns in Deutschland noch weithin in den Strafanstalten überholte Fertigungsmethoden angewandt werden. Erzieherisch wertlose und nur noch durch die Ausnutzung des staatlichen Entgegenkommens rentable Unternehmerbetriebe gibt es hier nicht. Die Lebensdauer dieser unrentablen, vom Staat erhaltenen Betriebe erhöht sich bei uns durch die Angst der freien Wirtschaft, man könne ihr durch moderne Anstaltsbetriebe staatliche Aufträge entziehen. In dieser Hinsicht hat man in Melun jedenfalls keine Schwierigkeiten gehabt. Man hat sich auch nicht gescheut, sehr teure Maschinen anzuschaffen, weil diese sich von einer vorausschauenden Sicht her stets schnell amortisieren. Auch die Schlosserei, die Schreinerei und die Schneiderei sind modern ausgestattet. Insgesamt sind in den wenigen Betrieben 400 Gefangene beschäftigt. Durch Elektrokarren werden die Materialien von Halle zu Halle gefahren, wobei sich besonders bewährt, daß alle Werkstätten zu ebener Erde liegen.

Wesentlich günstiger als bei uns ist auch die Regelung des Arbeitsverdienstes der Gefangenen. Der hohe Arbeitslohn der Gefangenen ermöglicht diesen, ihre Angehörigen zu unterstützen und auch in der Anstalt ein verantwortungsbewußteres Leben zu führen. Wenn man am Tage 40—60 Pfennige verdient, kann man weder einteilen noch sparen lernen und auch die Verantwortlichkeit für angerichteten Schaden steht dann weithin auf dem Papier. Bei der besseren Bezahlung leben die Gefangenen in dieser Anstalt keineswegs üppig. Sie haben nicht viel Geld für den Einkauf, aber das ganze System ist gesünder und lebensnäher. Man ist in Frankreich der Auffassung, daß eine gute Bezahlung der Gefangenen bei einer sinnvollen und echten Rechnungslegung auch für den Staat vorteilhaft erscheint. Es wäre nur zu wünschen, daß auch in Deutschland diese Einsichten bald fruchtbar werden.

Von den Werkstätten kommt man an der Anstaltskirche vorbei zu den Räumen der 3. Stufe. Diese Stufe entspricht etwa der 3. Stufe im deutschen Vollzug. Da man in Frankreich nun aber einmal großen Wert auf gutes Essen legt, hat jeder Gefangene dieser Stufe als besondere Errungenschaft einen Gaskocher, auf dem er sich aus Lebensmitteln vom Einkauf und aus den Erzeugnissen eines eigenen Gartens der Stufe eine Bereicherung des Speisezettels zubereiten kann. Der Garten wird selbstverständlich von den Gefangenen selbst bebaut. Die Angehörigen der Stufe 3 werden „Gefangene ohne Überwachung“ genannt. Das Fortschreiten im Stufenstrafvollzug entspricht im übrigen weithin unsern deutschen Verhältnissen. Die Masse der Gefangenen

befindet sich in Stufe 2, die sich in 3 Gruppen aufteilt, nämlich in die „Guten“, die „Mittleren“ und die „Zweifelhaften“. Man muß in der 2. Stufe erst bis zu den „Guten“ aufrücken, wenn man in die Stufe 3 will. Bemerkenswert ist auch, daß in der Aufstufungskonferenz, in der die Erziehungsbeamten in der Überzahl sind, auch der Richter der Stadt zu Worte kommt und mitbestimmend ist. In der ersten Stufe wird der Gefangene in einem besonderen Zellenbau völlig isoliert untergebracht. Dort bleibt er etwa 9 Monate bis 1 Jahr. Die Zelle verläßt er nach einigen Wochen Zellenarbeit nur zum Gang in die Werkstätten. Die Disziplin ist dort verhältnismäßig streng, doch wird den sonst von allen Veranstaltungen ferngehaltenen Gefangenen durch Lautsprecher die Möglichkeit geboten, täglich die neuesten Nachrichten zu hören, damit sie über die Ereignisse in der Freiheit informiert bleiben. Innerhalb der Anstalt schließt der Aufstieg des Gefangenen mit der Freigängerabteilung ab. Die Gefangenen, die besonders streng aus der 3. Stufe ausgewählt werden, arbeiten tagsüber in Fabriken und Werkstätten in Melun und kehren zum Mittagessen und abends in die Anstalt zurück. Zur Zeit sind von den 400 Gefangenen etwa 12 in dieser Abteilung. Man plant aber noch eine schrittweise Erweiterung dieser Abteilung.

Freilich läßt sich der fachlich vorgebildete Besucher nicht durch die Besichtigung von Gebäuden und Werkstätten beeindrucken. Bei allen Besuchen in anderen Anstalten ist das Gespräch mit Berufskollegen besonders wertvoll und aufschlußreich. Dabei ergibt sich dann, daß viele Nöte und Sorgen hier und dort gleich gelagert sind. Die Gewinnung des Aufsichtsdienstes für einen modernen Vollzug, die Frage der Behandlung der schwierigen Gefangenen und das Problem der Hindernisse, die ein altes Gebäude einem neuen Geist in den Weg stellt, konnte ich eingehend mit dem Anstaltsleiter besprechen.

Viele Beamte haben in der Zeit der deutschen Besetzung schlimme Jahre miterlebt und manches Furchtbare mit ansehen müssen. So läßt es sich bei den politisch sehr lebendigen Franzosen auch nicht vermeiden, daß politische Fragen angeschnitten werden. Hier kann der Besucher besonders fruchtbringend wirken, wenn es ihm gelingt, unsere humanen Bestrebungen im Strafvollzug glaubwürdig zu machen und damit überhaupt zu unserm Volk Vertrauen zu erwecken. Die Probleme des praktischen Strafvollzugs liegen in den europäischen Ländern so gleich oder zumindest ähnlich, daß ohne große Studien am praktischen Beispiel ein Austausch leicht möglich wird. Nicht nur die Forscher und die Wissenschaftler, sondern auch die Praktiker sollten einen solchen Austausch pflegen. Die französischen Strafvollzugsbeamten haben mich durch ihr herzliches und großzügiges Entgegenkommen in dieser Ansicht bestärkt und mir vielfältige Anregungen mitgegeben.

Das „persönliche“ Gespräch

Von Dr. Käthe Steinemann, Psychologin an der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee

Unter allen im Jugendstrafvollzug für die erzieherische Arbeit zur Verfügung stehenden Mitteln ist die persönliche Aussprache mit dem Gefangenen zweifellos eines der wichtigsten und wirksamsten. Darauf wies bereits die JVollzO vom 1. 9. 1944 hin, in der es im § 23 (1) heißt: „Für die Erkenntnis der Wesensart und eine ihr entsprechende Einzelerziehung sind von besonderer Bedeutung Aussprachen unter vier Augen, zu denen der Vollzugsleiter oder der Erziehungsgruppenleiter den jungen Gefangenen aus besonderem Anlaß oder auch sonst von Zeit zu Zeit heranzieht. Es kommt darauf an, die Aussprache so zu führen, daß der junge Gefangene sich dem Beamten gegenüber vertrauensvoll aufschließt, offen äußert und sich ihm in seelischen Nöten rückhaltlos anvertraut.“ — Mit dieser Darlegung wird auf zwei spezielle Funktionen der Aussprache verwiesen, auf ihren diagnostischen Wert und auf die pädagogische Bedeutung im Rahmen der Einzelerziehung.

Eine Aussprache unter diagnostischen Gesichtspunkten z. B. führt der Vollzugsleiter mit dem Gefangenen bei der Aufnahme. Ebenso verfahren alle an der Einstufungsuntersuchung beteiligten Personen, sei es, daß sie sich ihr Urteil in einer gemeinsamen Konferenz bilden — sei es, daß sie ihre Eindrücke in einer persönlichen Rücksprache mit dem Gefangenen gewinnen —, wie es sich in anderen Anstalten bewährt hat. Pfarrer und Lehrer machen weitgehend Gebrauch von der individuellen Unterredung, um die intellektuell-geistige Entwicklung des Delinquenten bzw. seine moralisch-ethische Lebensorientierung zu erkennen und ihn der dem Wissensstand entsprechenden Unterrichts- oder Arbeitsgemeinschaft zuteilen zu können. Unentbehrlich auch ist die persönliche, informatorische Aussprache für den Fürsorger, der sich als Grundlage seiner Betreuungsarbeit zunächst ein Bild über die betreffende Persönlichkeit und ihr soziales Umfeld verschaffen muß. Ebenso stützt sich die diagnostische Tätigkeit des Psychologen neben anderen Verfahrensweisen weitgehend auf eine ausführliche Aussprache mit dem Probanden.

Neben der Vermittlung diagnostischer Eindrücke bietet die Unterredung aber vor allen Dingen die Möglichkeit einer persönlichen Kontaktnahme. Sie ebnet den Weg zu echtem Verstehen und läßt den Gefangenen Vertrauen fassen. Die Vertrauensbrücke aber ist die Grundlage jeder Erziehungsarbeit. Wo das Vertrauen in seine Persönlichkeit und Handlungsweise fehlt, müht sich auch der beste Lehrer und Erzieher vergeblich — d. h., man kann in solchem Fall nicht mehr von einem guten Pädagogen sprechen, denn es gehört zu den persönlichen Eignungsvoraussetzungen, daß er eben diese so ausschlaggebende Vertrauensbasis herstellen kann.

Gerade im Gefängnis nun, wo bei den Insassen allerorts und jederzeit Mißtrauen herrscht, ist es eine dringende Notwendigkeit, daß alle um den jungen Gefangenen in erzieherischer Hinsicht bemühten Personen darauf hinarbeiten, sein Vertrauen zu gewinnen, wenn überhaupt im positiven Sinn und mit Aussicht auf Erfolg Erziehungsarbeit geleistet werden soll.

Ein wesentliches Merkmal der jugendlichen und heranwachsenden Rechtsbrecher ist ihre geistig-seelische Unreife, ihre Unfertigkeit. Zahlreiche Straftaten sind daher ausgesprochene puberale Krisendelikte, Verlegenheitstaten, die das Symptom einer inneren Ratlosigkeit und Ausweglosigkeit darstellen. Will man den verworrenen Gedankengängen und Fehlschlüssen nachspüren, die hier zugrunde liegen, so gibt es wohl nur eine Möglichkeit: das persönliche Gespräch.

Erschwerend ist jedoch, daß der junge Mensch sich oft ganz anders gibt, als er in Wirklichkeit ist. Er trägt vielfach eine Maske zur Schau, hinter der sich der eigentliche Wesenskern verbirgt. So steht hinter der äußeren Arroganz häufig nichts anderes als eine starke Unsicherheit. Das anmaßende Verhalten soll oft nur die innere Ratlosigkeit verbergen. Auch das laute Kraftmeiertum verdeckt oftmals nur ungenügend ein starkes und letztlich unbefriedigtes Geltungsbedürfnis, und das gereizt-aufbrausende sowie leicht beleidigte Verhalten des jungen Menschen verrät in den meisten Fällen eine hohe Empfindlichkeit und Verletzlichkeit des Selbstgefühls, was typisch für einen Entwicklungsabschnitt der Pubertät ist.

All diese Verhaltensweisen sind letzten Endes der Ausdruck eines seelischen Zustandes, einer Lebensnot. Der junge Mensch befindet sich in einer verfahrenen Situation, es fehlt ihm aber an Einsichtsmöglichkeit, um die Ursachen zu erkennen. Nur auf sich selbst angewiesen, kann er keinen Ausweg finden. Dem Kameradenkreis aber überlassen, gerät er in den Sog des Kollektivs mit all seinen nivellierenden und negativen Einflüssen. Hier herrscht dann die Tendenz, alle Schuld für den Mißerfolg und für das eigene Versagen von sich abzuwälzen und andere Personen, Instanzen oder Umstände dafür verantwortlich zu machen. Bei diesen Schuldprojektionen wird in leichtfertiger Weise verallgemeinert, so daß schließlich jede Autoritätsperson als Feind angesehen wird, gegen die sich nun Opposition, Wut und Aggressionen richten.

Dieser Ablauf führt zu einer Reihe von Haftreaktionen, ohne daß durch rein organisatorische Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden kann. Hilfe aus dieser Situation bringt nur ein klärendes Wort, ein Entwirren der verfahrenen Gedankengänge und das Eröffnen einer Einsicht in die Zusammenhänge durch eine verständnisvolle Aussprache.

Oft sind es nur ganz geringfügige Anlässe, z. T. auch lediglich Mißverständnisse, die zu explosionsartigen Reaktionen des Gefangenen

führen, weil erhebliche gestaute Aggressionen zur Entladung kommen. Derartige Vorkommnisse, bei denen etwa blindlings alles Erreichbare kurz und klein geschlagen wird — oder aber, wenn die Aggressionen sich gegen die eigene Person richten, Fremdkörper geschluckt oder Selbstbeschädigungsversuche unternommen werden —, verursachen einen erheblichen Aufwand an Zeit, Kraft und Kosten.

Dies aber könnte weitgehend vermieden werden, denn die meisten derartigen Haftreaktionen sind nicht zurückzuführen auf Härte bzw. Länge der Strafe an sich, sondern auf mangelnde Kontaktgelegenheit. Das geht schon daraus hervor, daß teilweise derartige Aktionen nur durchgeführt werden, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, sich in den Vordergrund zu schieben und eine Beschäftigung mit der eigenen Person — wenn auch im negativen Sinn — zu erzwingen. Haftreaktionen solcher Art können mit Sicherheit ausgeschaltet werden durch eingehende und in regelmäßigen Zeitabständen geführte Aussprachen.

Auch relativ belanglose Vorfälle beim Umgang des Aufsichtspersonals mit den Gefangenen können mitunter zu ernststen Zwischenfällen führen und verdienen daher Beachtung. Doch können die unliebsamen Folgen hier ebenso vermieden werden, wenn man sich vorher Zeit und Mühe nimmt, etwas hinzuhören und zuzuhören. Mehr bedarf es oft gar nicht, als daß man zu verstehen sucht, was den anderen beunruhigt bzw. erregt, daß man den menschlichen Nöten des Gefangenen zu gegebener Zeit nachzugehen sucht. Man gibt sich nicht aus der Hand, wenn man eine Frage, einen Wunsch oder eine Beschwerde ruhig anhört, und die Autorität wird nicht gemindert durch menschlichen Kontakt. Im Gegenteil wird die Durchsetzung erleichtert, wenn die Stellungnahme des Beamten als sinnvoll-durchdacht und gerecht empfunden und anerkannt wird.

Es kann freilich Gelegenheiten geben, bei denen eine Diskussion unangebracht ist, etwa in Gegenwart anderer Gefangener. In solchen Fällen empfiehlt es sich jedoch nicht, dem Gefangenen das Wort kurz abzuschneiden, sondern das Gegebene ist, die Erörterung für den Augenblick abubrechen, dem Gefangenen aber zu bedeuten, daß man später darauf zurückkommen wird. Außer Zweifel steht natürlich, daß der Beamte nicht mit sich handeln lassen darf und seine Meinung fest und mit Bestimmtheit vertreten muß.

Andererseits muß der Inhaftierte das Bewußtsein haben, daß er sich an eine kompetente Stelle wenden kann, wenn er einen Rat braucht. Er muß die Überzeugung haben, daß er nicht nur als anonymer Gefangener angesehen wird, sondern daß ihm für seine ganz persönlichen Belange auch persönliches Verständnis entgegengebracht und Hilfe zuteil wird. Nur so lassen sich die kritischen Sackgassenkonflikte und Kurzschlußhandlungen vermeiden. Weiß der Gefangene

aber, daß man für seine persönlichen Probleme und berechtigten Sorgen da ist, so ergibt sich ganz von selbst jene Vertrauensbindung, die als tragende Voraussetzung des erzieherischen Wirkens anzusehen ist.

Wenn der junge Mensch in einer persönlichen Unterredung mit dem Erziehungsgruppenleiter, dem Lehrer, Fürsorger, Pfarrer oder Psychologen sich offen aussprechen und sein Anliegen vortragen darf, so bedeutet dies jedoch nicht, daß ihm alle seine Sorgen abgenommen werden sollen, daß man in helfendem Bemühen einspringt und daß diese Personen für den Gefangenen die Initiative ergreifen und ihn damit in seiner so häufig anzutreffenden Bequemlichkeitshaltung unterstützen. Vielmehr muß die Aussprache nur eine Sichtung der Fragen vornehmen, Möglichkeiten erörtern, zu tieferer Einsicht führen und damit zu einer Problemlösung anregen. Die Durchführung, das praktische Handeln aber darf dem Gefangenen nicht abgenommen werden — es sei denn, er ist durch die Zwangssituation hierzu nicht in der Lage.

Die Aussprache — und das ist ihre dritte Hauptfunktion — muß steuernden Charakter haben. Sie muß den Gefangenen anregen und lenken. Der Rat des erfahrenen Pädagogen muß vom jungen Menschen spontan und aus Überzeugung aufgenommen werden, ohne daß er den störenden Beigeschmack einer schulmeisterlichen Weisung trägt. In der Gemeinschaft ist der Gefangene nicht oder nur schwer lenkbar, im Kollektiv schließt er sich einem wohlmeinenden Rat nicht auf. Bei einer Masse kann nicht an Vernunft, Einsicht und guten Willen appelliert werden. Hier müssen andere seelische Bereiche angesprochen werden, etwa die bildhafte Vorstellungswelt, wenn eine zugkräftige Beeinflussung stattfinden soll. In der Masse auch taucht der Einzelne unter, er fühlt sich nicht persönlich angesprochen und zur Verantwortung herangezogen, sondern er nimmt eine Mitläuferhaltung ein. Hier verschanzt er sich hinter der Macht des Kollektivs, er fühlt sich stark, überlegen und verhält sich daher abweisend gegen Rat und Zuspruch.

Dagegen ist der einzelne Gefangene sehr wohl ansprechbar und beeinflussbar. Die persönliche Aussprache — und nur diese — ermöglicht einen Vorstoß in die seelischen Tiefenbereiche, eine Erschütterung der Fehleinstellung und eine Umorientierung. Im persönlichen Gespräch kann man sich jederzeit ein Bild verschaffen über den seelisch-geistigen Standort des Probanden, über den Fortschritt der Entwicklung und kann die weiterhin nötigen Anregungen sowie Direktiven geben.

Dagegen ist es ein häufig begangener Kalkulationsfehler, einer Gemeinschaft von Häftlingen erzieherische Hinweise oder geistige Anregungen zu geben, etwa durch schulische Unterweisung, Vorträge oder Filme, und dann stillschweigend damit zu rechnen, daß diese auch auf fruchtbaren Boden gefallen sind und ihre Wirkung nicht verfehlen

werden. Die Wirkung einer allgemeinen Darbietung ist vielmehr bei einem Kreis derart schwieriger Personen unberechenbar. Als gesichert kann die Wirkung nur gelten, wenn eine kontrollierbare Verarbeitung stattgefunden hat, eine Vertiefung des Eindrucks durch Gruppenarbeit oder durch ein pädagogisches Gespräch.

Das pädagogische Gespräch mit steuernder Funktion hat die Aufgabe einer Krisenbewältigung, einer Entwicklungs- und Lebenshilfe. Es stellt erhebliche Anforderungen an den Gesprächsführer, denn es verlangt von ihm Zeit und Muße, sich mit der Problematik und Persönlichkeit des Gefangenen zu befassen. Es verlangt Sammlung und Energiekonzentration, denn der Pädagoge muß den jungen Menschen mit der Kraft eines starken Poles oder Senders ansprechen, um ihn in die richtigen Bahnen zu lenken. Das Gespräch erfordert indessen oft nicht viele Worte oder lange Reden, sondern nur ein einprägsames, schlichtes aber bestimmtes Hinweisen, evtl. einen bildlichen Vergleich, der die verstandesmäßige Aufnahme und Verarbeitung unterstützt.

Zwar kann keine Rede davon sein, daß das schuldhafte Versagen des Delinquenten übersehen oder wegdiskutiert werden soll. Doch ist die Beschäftigung hiermit nur eine Phase der Erziehungsarbeit, während es verhängnisvoll ist, den jungen Menschen ständig bei seiner Schuld festzunageln. Denn nicht eine Bestätigung und Verstärkung der asozialen oder antisozialen Haltung soll erreicht werden, sondern es geht letztlich darum, die soziale Wiedereinordnung zu ermöglichen und die Eingliederungsbereitschaft zu fördern. Dies aber gelingt nicht, wenn man dem Betreffenden seine Skepsis bezüglich der künftigen Lebensführung zu verstehen gibt oder gar durchblicken läßt, daß man mit seiner Rückfälligkeit rechnet bzw. ihn als künftigen Verwahrungsfall ansieht. Damit würde dann tatsächlich gefördert, was man insgeheim befürchten mag.

Soll das vermieden werden, so muß der Gefangene positiv und ermutigend angesprochen werden. Vor allen Dingen muß das Gespräch im Gefangenen die Kräfte aktivieren, den gestellten Forderungen nachzukommen. Es muß ihm den Willen und die Überzeugung vermitteln, daß er das gesteckte Ziel erreichen kann. Und das gelingt nur, wenn die positiven Seiten im Menschen angesprochen werden, wenn erkennbares Vertrauen in seine Fähigkeiten und Bereitschaft gesetzt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der persönlichen Aussprache innerhalb des Jugendstrafvollzuges im Wesentlichen drei spezifisch pädagogische Hauptfunktionen zukommen:

- a) die diagnostische Erhellung der Persönlichkeit,
- b) die Herstellung einer Vertrauensbasis als Voraussetzung für die erzieherische Arbeit,

- c) die pädagogische Steuerung der aktuellen Entwicklung und damit auch des künftigen Verhaltens des Gefangenen.

Die in dieser Richtung konsequent und kontinuierlich durchzuführenden Gespräche sind daher eine wesentliche Aufgabe und ein wirksames Mittel aller im pädagogisch-fürsorgerischen Sektor des Strafvollzuges tätigen Personen.

Die Gefangenenbücherei, ein Mittel erzieherischer Beeinflussung

(Referat auf einer Arbeitstagung der Oberlehrer und Fürsorger
der Vollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens)

Von Oberlehrer Ernst Dörre, Herford (Westf.)

Bevor ich auf das Thema in seiner Bedeutung für die erzieherische Arbeit an jugendlichen Gefangenen eingehe, möchte ich zunächst die Frage aufwerfen: „Mit welchen geistigen oder literarischen Stoffen hat sich der hier einsitzende Junge, als er noch in Freiheit war, in seiner Freizeit beschäftigt?“ Die von mir zur Akte vernommenen Neuzugänge berichteten im allgemeinen, wenn ich nach dem von ihnen gelesenen Lesestoff fragte, durchaus glaubhaft und fast übereinstimmend, daß sie Abenteuer-, Kriminal- und Wildwestromane gelesen hätten. Nur ein verschwindend kleiner Teil hatte bisher schöngeistige Literatur bevorzugt.

In reichem Maße und in großer Auswahl drängen sich heutzutage durch Reklamen, aber auch an Bücherei- und Zeitschriften-Kiosken minderwertige, die Seele und den Geist des Jugendlichen vergiftende Hefte und Zeitschriften auf und sind von dem nach Spannung und Abenteuern suchenden Leser überaus begehrt. Es kann nicht wundernehmen, daß der kriminell geneigte oder schon weitgehend geschädigte Jugendliche diesen im Volksmund mit „Schund- und Schmutzliteratur“ bezeichneten Lesestoff besonders gern als geistige Nahrung sucht.

Aber gibt es nicht auch zu denken, wenn — wie mir auf Anfrage bei der Herforder Stadtbücherei mitgeteilt wurde — die Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren mit wenigen Ausnahmen auch dort Kriminal- und Wildwest-Romane bevorzugen, auf jeden Fall Lesematerial auswählen, das Spannung und Erlebnis bietet? Daneben sind in geringerer Zahl moderne Schriftsteller (z. B. Hemingway), weniger dagegen solche, die Zukunfts-Romane geschrieben haben (z. B. Dominik), beliebt. Gemüt und Gefühl ansprechende Romane erfreuen sich nicht der Beliebtheit des jugendlichen Lesers. Diese Tatsache gibt uns, die

wir an Gestrauchelten, Kriminell- und Anlagegeschädigten, ja nicht selten an schwer Belasteten, in besonderem Maße zu arbeiten haben, für unsere pädagogische Aufgabe, die doch ganz besonders auf psychologischen Erkenntnissen und Erfahrungen aufbauen muß, Anlaß zu der Frage: Wo liegt die Ursache für dieses einseitige, die Charakterstruktur schädigende Auswählen des Lesestoffes durch die Jugendlichen?

Es wäre der Wahrheit widersprechend, wollte man behaupten, daß nur die heutige Jugend nach dem von mir erwähnten minderwertigen Lesestoff drängt. Schon in früheren Jahrzehnten erfreuten sich Abenteuer- und Zukunfts-Romane bei Jugendlichen unverkennbarer Beliebtheit. Jedoch muß eines dabei klar herausgestellt werden, nämlich die Tatsache, daß, gemessen an der heutigen Zahl der jugendlichen Leser solcher Lektüre, diese in früheren Jahren doch verschwindend klein war. Einen der Hauptgründe dafür sehe ich in der Tatsache, daß damals stärkere und echtere Bindungen zum Elternhaus, zur Familie und zur Kirche bestanden und dadurch ein Absinken in die geistige Verflachung und ein Aufweichen moralischer Grundsätze und damit das Verlassen einer moralischen Wertwelt weitgehend verhindert werden konnte.

Der in der Jugendstrafanstalt zur Strafverbüßung eingelieferte Jugendliche, der sich noch bis vor kurzem seiner Freiheit erfreuen durfte, steht bei Beginn seiner Strafhaft vor einer für ihn völlig neuen Situation: er befindet sich in einem festen Bau allein in seiner Zelle (zumindest in Herford). In ihm kreisen in seiner absichtlich kahl gehaltenen Zelle die verschiedensten Gedanken; Hoffnungen und Wünsche bewegen ihn stärker denn je zuvor. Er fühlt die Einsamkeit, das Getrenntsein von der menschlichen Gesellschaft, nicht zuletzt die bittere Armut, seine Familienangehörigen nicht mehr unmittelbar besitzen zu dürfen. Da kommt die erste Frage über seine Lippen: „Bekomme ich Arbeit, und darf ich auch ein Buch haben?“ Beides wird ihm bald nach seiner Einlieferung gewährt. Eine Jugendbücherei (für alle Altersstufen vom 14. bis zum 21. Lebensjahr) steht zur Verfügung; allerdings fehlen — und das ist der Kummer für die meisten hier Einsitzenden — alle die Hefte, Zeitschriften und Bücher, die sie in der Freiheit in starkem Maße beehrten, mit denen sie ihren Hunger nach Spannung, aufregenden Erlebnissen, schrecklichen, ihre Phantasie vergiftenden und sexuell aufreizenden Inhalten stillen konnten. Während der Zeit seiner Strafhaft erhält der Jugendliche aus der Hand seines für ihn zuständigen Erziehungsgruppenleiters an einem bestimmten Tag in jeder Woche das für ihn nach Alter, geistiger Befähigung und charakterlich und gemütsmäßiger Ansprechbarkeit passende Buch. Es sind — soweit meine Zugangsgruppe in Frage kommt — Romane, Reisebeschreibungen sowie Erzählungen, die in wechselnder Folge ausgegeben werden.

Welche erzieherischen Möglichkeiten bieten sich nun für den die Erziehung in der Hand haltenden Gruppenleiter und nicht zuletzt auch für den eine nach Konfessionen getrennte Erbauungsbücherei führenden hauptamtlichen Geistlichen? Und wie stellt sich der jugendliche Gefangene zu dem ihm geliehenen Buch? Zunächst zur Frage 1: Der Erzieher will den Zögling an ein inhaltlich wertvolles Buch heranführen, um ihm Menschen zu zeigen, deren Eigenschaften, Charakterzüge, Gemütsseiten, ihr Verhalten in kameradschaftlicher, berufsmäßiger Hinsicht für ihn ein Vorbild sein sollen und zugleich ein Ansporn, es ihnen gleich zu tun; aber auch solche Menschen wird er geschildert finden, deren Lebenshaltung ihm ein warnendes, manchmal abschreckendes Beispiel sein müßte. Jeder junge Gefangene soll davon angesprochen werden, in besonderem Maße aber diejenigen, die wir als komplizierte, schwererziehbare oder asoziale Typen ansehen, bei denen sich bereits durch das Fehlen einer günstigen häuslichen Atmosphäre und den Mangel an einer geordneten Erziehung sittliche Kräfte nicht entwickeln konnten oder, wo Ansätze dafür vorhanden waren, diese durch Einfluß eines schlechten Milieus wieder verschüttet wurden. Aber noch ein Weiteres soll durch den vom Erziehenden gesteuerten Lesestoff erreicht werden: Der Jugendliche, der im Zeitalter der Technik, des Tempos und in dem Drang nach materiellen Gütern aufwächst, soll hier in der Stille seiner Zelle die Möglichkeit haben, ja mehr noch, förmlich dazu gezwungen werden, sich mit dem von ihm Gelesenen gedanklich zu beschäftigen, sich durch Inhalt, Form und Stil des Geschriebenen erbauen und gleichzeitig dahingehend beeindruckt zu lassen, daß in ihm die Erkenntnis wach wird, daß materielle Güter wohl das Leben im Äußeren leichter und angenehmer gestalten können, daß andererseits aber Geist und Seele Schaden leiden müssen, wenn ihnen die für beide notwendige giftfreie Nahrung versagt wird. Wenn das mit dem gründlichen Lesen des dem Jungen in die Hand gegebenen Buches erreicht wird, dann darf auch die Hoffnung ausgesprochen werden, daß der bisher nur minderwertigen Lesestoff bevorzugende junge Mensch einmal nach Wiedererlangung der Freiheit in Erinnerung an seine Haftzeit sich dem für ihn brauchbaren, nützlichen und ihn zum Guten beeinflussenden Buch zuwenden wird, und dieses dann nicht nur, um unterhalten zu werden.

Ich erwähnte bei Aufzählung des zur Verfügung stehenden Lesestoffes auch die Reisebeschreibungen und Erzählungen. Mit ihrer Ausgabe wird vom Erzieher der Wunsch verbunden, daß sich der junge Gefangene, der ja mit wenigen Ausnahmen die Länder außerhalb der Grenzen seines Vaterlandes bisher nicht kennenlernte und wohl kaum in ausreichendem Maße kennenlernen wird, durch das Lesen dieser Bücher nicht nur mit diesen Ländern an sich, sondern auch mit ihren Einwohnern, ihrer Arbeitsweise, ihrer geographisch und klimatisch bevorzugten oder auch benachteiligten Lebensweise

und ihren Möglichkeiten, ihrer Kultur und ihren gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen bekannt macht. Dadurch wird, psychologisch gesehen, beabsichtigt, nicht nur eine gesunde Bereicherung der Phantasiebegabten und Wissensdurstigen, sondern auch eine Anregung und Stärkung der Phantasiearmen zu erreichen. Der pädagogische Wert aber ist wohl darin zu sehen, den jungen Gefangenen zu einer objektiven Betrachtung und Beurteilung des bisher für ihn Fremden anzuhalten, Vergleichsmöglichkeiten zwischen den ihm aus seiner Heimat, seinem Vaterlande bekannten Verhältnissen mit dem bisher unbekanntem Lande und seinen Bewohnern zu ziehen und dadurch zu einem gerechten Werturteil zu kommen, ja darüber hinaus das fremde Land schätzen und achten zu lernen und nicht zuletzt eine evtl. bisher vorhanden gewesene falsche Vorstellungs- und Begriffswelt zu korrigieren. Es darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß dieser Lesestoff für den abenteuerlich veranlagten und den früher gern abenteuernden Jungen eine nicht zu verkennende Gefahr in sich birgt. Besonders aus Rücksicht auf diese ist eine sorgfältige Auswahl des Lesestoffes erforderlich.

Wenn das von mir eben Ausgeführte mit dem an die jugendlichen Gefangenen herangetragenen Lesestoff erzielt wird, so ist damit gleichzeitig eine wertvolle Stütze für den Unterricht in lebenskundlicher, religiöser und staatsbürgerlicher, ferner formalbildender Hinsicht erreicht.

Aber auch für die geistig Schwachen, für die Schwachbegabten und Schwachsinnigen, die größtenteils die Hilfsschule besuchten, befindet sich in der hiesigen Anstaltsbücherei eine der geistigen Fassungskraft derselben entsprechende Auswahl von inhaltlich einfachen bis kindlich gehaltenen Büchern. Es sind im großen und ganzen Erzählungen, Jungen- und Tiergeschichten, aber auch Märchenbücher von Andersen, Auerbacher, Busch, Joh. Peter Hebel, Spyri u. a., die mit ihrem Inhalt den geistig mehr oder weniger Zurückgebliebenen, nicht selten auf der Stufe eines zehn- bis zwölfjährigen stehenden Jugendlichen nicht nur unterhalten, sondern vielmehr darüber hinaus geistig aktivieren und ihn in seiner armseligen Phantasie anregen, belehren und bereichern sollen. Da zudem alle die soeben Genannten in grammatikalischer und orthographischer Hinsicht auf einem tiefen Niveau stehen, finden die Interessierten und Fleißigen unter ihnen reichlich Gelegenheit, auf ihren Schiefertafeln, die sie für den ihnen besonders erteilten Unterricht benutzen dürfen, durch Auf- und Abschreibebübungen manche vorhandene Rechtschreiblücke zu schließen. Für Analphabeten ist bisher nur die Möglichkeit der Ausgabe eines Bildwerkes zur Unterhaltung gegeben gewesen.

Ich komme nun in folgendem zu der für den Erzieher nicht belanglosen Frage: Wie stellt sich der junge Gefangene zu dem von

ihm geliehenen Buch? Ich betonte eingangs, daß das Verlangen des jungen Gefangenen nach seiner Einlieferung, ein Buch zu erhalten, ohne Ausnahme stark ist. Es wird ihm am Büchertauschtag — wöchentlich einmal — ein Unterhaltungsbuch (mindestens 300 Seiten Lesestoff), das leider nicht immer eine schonende Behandlung erfährt, in die Zelle gereicht. Er schaut auf den Titel des Buches und stellt fest, daß etwas Neues, vielleicht sogar nicht Gewolltes als geistige Nahrung dargeboten wird; nur wenigen unter seinen Mitgefangenen wird — erfahrungsgemäß — das Dargereichte bekannt und evtl. auch willkommen sein. Um aber zunächst einmal unterhalten und von seinem bisherigen Versagen abgelenkt zu werden, greift er zu und beginnt erwartungsvoll zu lesen. Er sucht — wie üblich — nach spannenden Momenten, nach Stellen in dem Buch, die seine Triebe, seine Leidenschaften und Begierden anregen, ja aufpeitschen können. Er wird sich vergeblich darum bemühen, denn es ist bei richtiger Auswahl seines Lesestoffes Vorsorge getroffen worden, daß sein Seelen-, Gefühls- und Gemütsleben ebene Wege gehen und zur Ausgeglichenheit kommen soll. Ich sagte, er wird sich vergeblich bemühen! Nun steht er vor der Frage: Weiterlesen oder in den Schrank legen? Denn er ist enttäuscht, vielleicht sogar verärgert. Da er jedoch weiß, daß seine Resignation hier nicht helfend einspringen kann, eben aus der Tatsache heraus, daß seine früheren Wünsche hier nicht Berücksichtigung finden, liest er weiter, um wenigstens über die Zeit der Langeweile hinwegzukommen.

Die Zahl derer aber, die sich einmal — wie man zu sagen pflegt — überraschen lassen will, ist nicht gering. Sie liest sich zunehmend mit Interesse und auch mit Freude am stilistisch schönen und mit besonderer Sorgfalt ausgewählten Gedankengut in das Buch hinein. Erfahrungsgemäß sind es, zahlenmäßig gesehen, nicht wenige, die in überraschend kurzer Zeit die neue Nahrung verschlungen haben und mit dem Wunsche nach „mehr“ sich melden. Es wäre allerdings vermessen zu glauben, daß nun alle mit Eifer und echtem Wissensdrang das ihnen in die Hand gegebene Buch lesen. Eine gewisse Anzahl, unter ihnen die Ruhelosen, immer Unzufriedenen, nach Erlebnissen, Abenteuern und nicht selten nach erotischen Inhalten Suchenden, wird Selbstbetrug üben, indem sie flüchtig einen Blick in den Inhalt wirft, von demselben probiert, darin blättert, Seiten überschlägt und dann den Rest der nicht nach Geschmack gebotenen Speise ablehnend zur Seite schiebt. Ein weit größerer Teil wird aber bei zunehmendem Interesse gründlich lesen — vielleicht auch in besinnlicher Betrachtung das Genossene einer Kritik unterziehen, sein eigenes Ich mit seinen Plus- und Minus-Seiten dem vom Schriftsteller gezeichneten guten, nachahmungswerten Vorbild gegenüberstellen und somit letzten Endes zu dem Schluß kommen, daß es durchaus lohnenswert war, sich nicht

nur unterhalten, sondern sich auch in Minuten der Eigenbesinnung durch den neuen Lesestoff erbauen zu lassen.

Dem Erziehungsgruppenleiter der Herforder Jugendstrafanstalt ist durch die Anfertigung einer Niederschrift über das von dem jungen Gefangenen Gelesene eine Möglichkeit in die Hand gegeben worden nachzuprüfen, inwieweit der Junge sich mit dem von ihm Gelesenen beschäftigt hat. Ich möchte bei dieser Gelegenheit besonders hervorheben, daß die Anfertigung einer Niederschrift in der Herforder Anstalt für jeden Jungen obligatorisch ist. Das bedeutet, daß derjenige, der die Anfertigung unterläßt, damit automatisch von der Buchausgabe ausgeschlossen wird. Von der Anfertigung einer Niederschrift werden nur solche Jungen befreit, die nicht einmal das Ziel der Hilfsschule erreicht haben. Diese Niederschriften sind für den Erziehungsgruppenleiter — psychologisch gesehen — von unschätzbarem Wert, weil sie die Möglichkeit bieten zu erfahren, inwieweit der Junge in der Lage ist, sich zu konzentrieren, zu abstrahieren, Vorstellungen und Inhalte getreu wiederzugeben, klare Begriffe zu bilden, objektiv zu beurteilen und zu bewerten; zugleich können die Niederschriften dem Erzieher einen Einblick in das Reich der Phantasie des Jugendlichen geben. Schon der Umfang, die äußere Anlage und der Stil der Arbeit lassen erkennen, ob der Schreiber sich um der Sache willen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen mühte (d. h. um neuen Lesestoff zu erhalten).

Um auf das zuletzt Gesagte einzugehen, möchte ich betonen, daß Umfang und Inhalt der Wiedergabe des Gelesenen stark unterschiedlich sind. Die überaus große Zahl begnügt sich mit einer knappen, eine Seite umfassenden Arbeit, die oft nicht das Wesentlichste des Gelesenen enthält. Wirklich brauchbare, auf das Markante des Stoffes eingehende, gut konzentrierte Niederschriften bleiben in der Minderzahl. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß die Bequemeren versuchen, sich die Arbeit dadurch leicht zu machen, daß sie aus dem Inhalt wahllos herausgerissene Sätze abschreiben. Zusammenfassend kann dazu gesagt werden, daß nur ein relativ kleiner Teil der Jungen in etwa in der Lage ist, eine zufriedenstellende Zusammenfassung des Gelesenen zu Papier zu bringen. Gründe für das Versagen des überwiegend größeren Teiles sind m. E. in der mangelnden Ausdrucksfähigkeit, der geringeren Intelligenz, der nicht ausreichenden Schulbildung und nicht zuletzt in dem mangelnden Interesse daran, einmal etwas nicht Alltägliches, Zusätzliches leisten zu müssen, zu sehen.

Jedem Jungen bleibt es überlassen, am Schluß seiner Niederschrift sich kritisch mit dem von ihm gelesenen Inhalt auseinanderzusetzen. Diese Kritik ist unterschiedlich gehalten, z. T. von der eigenen Schau her subjektiv gefärbt; es gibt aber auch objektive, zuweilen scharfe Befürworter oder Ablehner unter den Lesern.

Hier einige Niederschriften und Stellungnahmen von jungen Gefangenen:

1. Niederschrift. Gustav Freitag „Die verlorene Handschrift“

Gustav Freitag ist einer unserer besten Schriftsteller. „Die verlorene Handschrift“ kann man ruhig ein außergewöhnliches Meisterwerk nennen. In seiner leichten, ansprechenden Art erzählt er aus dem Leben eines jungen Gelehrten. Er weiß um die Sorgen und Nöte der Menschen, er kennt auch die oft kleinliche Feindschaft zwischen Nachbarn, welche so tief in den Familien wurzelt, daß es fast Tradition ist, den Nächsten zu hassen. Aber auch er führt, wie könnte es auch anders sein, alles zu einem guten Ende. Das Buch hat mir sehr gut gefallen, es streicht nämlich seinen Helden nicht allzusehr heraus, sondern stellt ihn ab und zu auch ein wenig in den Hintergrund und zieht dafür den Freund, die Frau oder sonst jemanden ins nähere Blickfeld. Einen großen Eindruck hat das Buch auf mich gemacht, weil es, obwohl es eine Dichtung ist, den Ereignissen des Lebens vollkommen angepaßt ist.

2. Niederschrift. Novelle von Theodor Storm

Wenn wir uns in die Lage eines Dichters hineindenken oder wenn wir überlegen, welche Aufgabe der Dichter sich frei gesetzt hat, so müssen wir uns sagen, daß nicht nur das Wissen allein, sondern das tiefere Empfinden zur Außenwelt oder in der Abgeschlossenheit, im Leid, in der Freude, einem Dichter die Mittel zum dichterischen Leisten und Vollbringen gibt. Aus diesen Mitteln ergibt sich wie in unserm Werk, Novellen von Theodor Storm, eine Ausarbeitung, die zurückgreift bis in die Tage der Kindheit und hinauf über das Jünglingsalter bis zum Greis. Was will der Dichter uns mit seinem Werke sagen? Nun er will uns klar gegenüberstellen, daß die Lebensführung verschiedener Menschen strikte Gegensätze bedeuten, er will uns aber auch Menschen zuführen, die das Böse durch das Gute getilgt und ein gerechtes Leben geführt haben. Ein jedes Werk, sei es auch das kleinste und unbedeutendste, hat einen Wert und seine Bedeutung. Es spricht uns in jeder Lebenslage an, es prüft unser Gewissen, es macht uns frei und froh. Der Dichter Theodor Storm hat für mich eine große Bedeutung. Er spricht sich über Lebensfragen und Schicksalsfragen so eindrucksvoll aus, daß man merkt, ob man will oder nicht, daß es anspricht. Ich sehe hier den Dichter Theodor Storm als einen Menschen großen Geistes und echter Liebe zum Vaterland und seinen Werken.

3. Niederschrift. „Mein Afrikanerjahr“ von W. Schatz

Es gibt eine ganze Menge Berichte und Bücher von all den Menschen bzw. Europäern, die in Afrika waren. Ich selber kann von mir sagen, daß ich schon sehr viele Bücher von Afrikaforschern gelesen habe und finde es immer wieder bestätigt, daß der „hell“ gewordene dunkle Erdteil für uns Europäer von großem Nutzen ist und vielleicht auch

bleibt. Allerdings der Kolonialtraum dürfte wohl allerseits ausgeträumt sein.

W. Schatz berichtet uns in seinem Buch von seinen Jahren im afrikanischen Busch. Als Angestellter einer deutschen Handelsgesellschaft kommt er in die damals noch deutsche Kolonie Deutsch-Ostafrika und betätigt sich als Kaufmann, Pflanzer, Jäger und Kurpfuscher, kurz gesagt als „Allroundman“ reinsten Wassers. Mit den Schwierigkeiten, wie sie allen frischen „Afrikanern“ entgegentraten, wurde er schnell fertig, und bald gewöhnte er sich an Afrika, und wen Afrika einmal gepackt hat, den hält es mit Leib und Seele fest. Je länger der Verfasser in Afrika war, desto mehr erlag er dem Zauber der Tropen. Er schildert uns seine Safaris ins Innere des Landes, seine Jagdabenteuer und macht uns mit den Bewohnern Afrikas, den Negern, bekannt. Humorvoll und trotzdem ernst setzt er sich mit dem Missionsproblem auseinander, und der objektive Leser kann ihm nur beipflichten. Alles in allem ein schönes Buch für den Freund der Natur.

Am Schluß meiner letzten Frage: „Wie stellt sich der junge Gefangene zu dem von ihm geliehenen Buch“, möchte ich nun auf die Frage eingehen: „Welcher Lesestoff wird in der Jugendstrafanstalt Herford überwiegend gewünscht?“ Dazu ist folgendes zu bemerken:

Nach den Erfahrungen, die ich in meiner Zugangsgruppe gemacht habe, läßt sich mit wenigen Ausnahmen der Junge von mir ausgewählte Bücher geben; nur ein kleinerer Teil äußert eigene Wünsche, die sich auf die Ausgabe von Berg- und geschichtlichen Romanen, Reiseerlebnissen und Erzählungen beziehen. May und Dominik treten bei diesen Wünschen kaum in Erscheinung. Später aber, d. h. nach Verlassen der Zugangsgruppe (also 3 Monate nach Einlieferung) nimmt die Zahl der Wünschenden erheblich zu; sie beträgt etwa 50% der betreffenden Gruppe (gemeint ist hier die Gruppe der mit UV-Bestraften!). Diese bevorzugen in besonderem Maße historische Romane, Biographien, Bergbücher, Erlebnisromane; dagegen wünschen wenige unter ihnen einen Karl May.

Als letzten, in seiner Bedeutung für die Erziehung des jugendlichen Gefangenen aber nicht zu unterschätzenden Punkt möchte ich noch die Fachbücherei erwähnen. Sie nimmt im Rahmen der gesamten Anstaltsbücherei einen zahlenmäßig großen Platz ein und ist in ihrer Bedeutung für die geistige und berufliche Fortbildung des jungen Gefangenen von ausschlaggebendem Wert. Neben geschichtlichen, geographischen, naturkundlichen, physikalischen und fremdsprachlichen Werken ist es dem Jungen in die Hand gegeben, sich mit den Fachbüchern zu beschäftigen, die für ihn mit Rücksicht auf seine berufliche Ausbildung während der Haftzeit oder nach Beendigung derselben von nachhaltigem Nutzen sein können. Letztere umfassen in besonderem Maß alle einschlägigen handwerklichen Berufsarten; ferner ist Vor-

sorge getroffen worden, auch dem kaufmännisch Vorgebildeten mit dem für ihn passenden Fortbildungsmaterial helfen zu können.

Die Fachbücherei erfreut sich — wie wohl auch in andern Jugendstrafanstalten festgestellt — großer Beliebtheit. Dieses erklärt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, daß der beruflich interessierte junge Gefangene, der bereits vor seiner Haftzeit in einem Lehrverhältnis stand und dieses während derselben durch Ablegung der Gesellenprüfung beendet oder, sofern er erst hier in ein Lehrverhältnis eintritt, die Möglichkeit wahrnimmt, sich eingehend mit dem für ihn in theoretischer Hinsicht wichtigen Ausbildungsmaterial zu beschäftigen. Auch die übrigen, früher als ungelernete Arbeiter tätigen Jungen zeigen mit ihrer ständigen Ingebrauchnahme, besonders der handwerklichen Fachbücherei, daß ihr Interesse, sich geistiges Rüstzeug für den evtl. später einmal auszuübenden Beruf zu erwerben, nicht erlahmt ist. Dieses in der Stille seiner Zelle sich mit der Berufsmaterie Beschäftigen, das an nicht wenigen handwerklich interessierten Jungen in der Herforder Anstalt beobachtet werden konnte, findet seine wertvollste Unterstützung in dem Unterricht in besonderen Fachklassen. Letztere zu besuchen, ist ihnen die Möglichkeit zunächst in der Anstalt selbst, später in der Eigenschaft als Freigänger in der Gewerbeschule, gegeben. — Von den bereits erwähnten, nicht beruflich ausgerichteten Fachbüchern werden von den Jugendlichen in besonderem Maße geschichtliche, erdkundliche, aber auch klassische Werke, sofern sie dramatischer Lesart sind, bevorzugt.

Als letzten Punkt meines Referats möchte ich die religiöse Erbauungsbücherei, die unter der direkten Verwaltung der beiden hauptamtlichen Geistlichen in der Herforder Jugendstrafanstalt steht, erwähnen. Ich habe beide Herren um ihre persönliche Stellungnahme zu derselben gebeten und möchte zunächst die des katholischen Geistlichen, Herrn Pfarrer Michel, zitieren:

Die Bedeutung der Erbauungsbücherei und ihre praktische Handhabung in der Jugendstrafanstalt Herford.

Die sogenannte Erbauungsbibliothek hat es mit dem religiösen Buch bzw. mit einem Buch stärkeren religiösen Einschlags zu tun. Unsere Jungen aber kommen durchgängig aus einem Milieu, das dem kirchlichen, ja sogar dem religiösen Leben ziemlich ferne steht oder doch nur lockere Bindungen zu ihm hat. Wenn die meisten Jungen draußen schon wenig gelesen haben, religiöse Bücher waren es so gut wie nie. Der Katechismus bzw. die Schulbibel flog, vor allem dann, wenn der Religionsunterricht nicht anziehend genug erteilt war, mit der Schulentlassung in die Ecke oder wurde den jüngeren Geschwistern überlassen. Zu treuen Händen übergeben kann man wohl nicht sagen.

Das Leben, die Menschen, die Welt wurden mehr und mehr das gelesene Buch. Beispiele ziehen an, sagt das Sprichwort des Volkes.

Junge Menschen und unsere Jugend erst recht können nicht ohne das lebendige Beispiel sein. Das ist die beste Schule, um einzusehen, daß es höhere, für das Leben geltende und verbindliche Werte gibt. In ihrer natürlichen Umwelt waren echte Vorbilder Mangelware. Das bestätigen die Schilderungen der Jugendamtsberichte über die Entwicklung der Jungen und diese selber in ihren Auskünften beim Zugang oder später in der Strafzeit immer wieder neu. Auch unsere Burschen haben sicher einmal, vielleicht gar lange, gesucht und gestrebt nach Werten, die dem Leben Fundament, Sinn und Richtung geben. Aus dem von gesunden erzieherischen Tendenzen kaum beeinflussten Milieu bestimmt, gerieten sie dabei an Ersatzwerte in Film, Zeitschriften, Heften und auch Büchern, die schlechte oder doch minderwertige Kost bedeuteten, wobei in der Auswahl das Visuelle, das farbige, knallige, dramatische und ergebnisgeladene Bild zumeist den Ausschlag gab. Man beobachte nur einmal Jugend vor Kiosken und besinne sich auf die psychologische Wirkkraft der buntfarbigen Aufmachung. Die Weitergabe von Hand zu Hand bis zur Unkenntlichkeit des Lesestoffes erfolgte meist aus Kameradschaft und Billigkeitsgründen.

Vor kurzem berichtete die Presse von dem Freiburger „Schmökergab“, in das Jugendliche bis zu 16 Jahren im Handumdrehen 18 Zentner Schundliteratur zusammentrugen. So dicht gesät ist also diese Art von Lesestoff der Jugend. Zur Beleuchtung der Situation nehme man noch hinzu das Ergebnis einer Umfrage, die besagte, „daß 35% der Bevölkerung der Bundesrepublik nicht im Besitz eines geistig wertvollen Buches sind. Der Kult des materiellen Lebensstandards, die Religion des Konsums feiert ihre Triumphe, weil der geistig-sittliche Lebensstandard von Technik und Produktion kilometerweit überflügelt wurde“ (Dr. Lenz auf einem Vortrag in Bad Godesberg im November 1956).

„Bedeutungsvoll ist, daß diese mannigfachen Lesestoffe für den jungen Burschen zu Modellfällen der Wirklichkeit werden, die er ohne Hilfe des durchgestalteten Ausschnittes nicht allein erfassen kann. Darin liegt eine große erzieherische Chance, aber auch die Gefahr der Irreführung. Betrachtet man unter dem Aspekt des Gesagten das religiöse Jungenbuch, so ergibt sich, daß es einer schwer erfüllbaren Forderung genügen soll. Es soll die Bezogenheit allen Lebens auf Gott glaubhaft machen. Und das für einen Leser, dessen Lebens- und Welterfahrung trotz allem quantitativ schmal und qualitativ flach ist, der ‚anschaulich‘ denkt und also auf eine bildhafte und seinem Erfassungshorizont zugängliche literarische Handlung angewiesen ist. Das Thema des religiösen Buches aber ist tiefer als die Aufnahmefähigkeit des Lesers. Wird es jedoch der Aufnahmefähigkeit angeglichen, dann drohen ihm Verkürzungen, Verkleinerungen und Verbiegungen der Wahrheit. Vor diesem Dilemma steht jedes religiöse

Jugendbuch“ (Theo Rombach in seinem Aufsatz „Näher an die Wurzeln“ im Anzeiger für die katholische Geistlichkeit).

Wenn auch das religiöse Buch keine neuen, sondern die grundlegenden Wahrheiten bezogen aufs Leben behandelt, so gilt doch von keinem Buche mehr, daß es zeitgemäß, d. h. modern sein muß. Die Erbauungsbibliothek muß mit der Zeit gehen. Alte Ladenhüter aus der Zeit um 1900 ziehen nicht. Die Jugend will die Wahrheit in den ihr gemäßen Formen. Neueinstellungen bleiben daher hier ebenso dringend wie bei der übrigen Bibliothek auch, sind vielleicht noch dringlicher. Ihre Auswahl ist jedoch schwieriger und auch wohl entscheidender. Der junge Mensch sucht Bücher, die in der Mannigfaltigkeit, Buntheit und Unüberschaubarkeit des Lebens ihm einen sicheren Standort finden helfen, die aus der ganzen Realität der heutigen Wirklichkeit ihm den Zugang für die Geschlossenheit der Welt eröffnen, die die so zerrissenen Elemente in der Bildung zu einer einheitlichen Weltanschauung zusammenschließen; Bücher also, die dem Jungen zu einer beglückenden Sinndeutung seiner selbst und aller Lebensbezirke wie Familie, Land, Volk, Staat etc. helfen. Herders kleines Bildungsbuch zum Preis von 14,50 DM ist da Muster.

Wenn wir nun die Erbauungsbücherei der Anstalt kurz durchschauen, dann ist zu sagen: Das beste religiöse Anschauungsbuch ist und bleibt die Heilige Schrift, das Buch Gottes, das Buch aller Bücher. Darum ist ein Neues Testament auf jeder Zelle. Die Art Christi ist anschaulich; er spricht in Bildern und Gleichnissen die tiefsten Wahrheiten aus. Dann ist der Katechismus zu nennen. Nicht der alte, sondern der neue. Er ist jetzt ein Jahr alt. In glücklichster Weise verbindet er alten Katechismustext und Bibel mit Bild; dazu kommen Überlegefragen und Hinweise aufs praktische Leben. Er ist ein Lebensbuch, das seine Anziehungskraft behält und bei weitem nicht mit der Schulentlassung in die Ecke fliegt. Hier in der Anstalt befindet er sich in der Hand der katholischen Zugänge und ist mit dem Neuen Testament das religiöse Beschäftigungsbuch. Meine auf der Konferenz der katholischen Strafanstaltspfarrer im Vorjahr gemachten Ausführungen führten bereits in Siegburg zur Anschaffung für jeden katholischen Jungen. Hier dürfte der Rest bald folgen. Der Religionsunterricht kann an Hand des Buches gründlicher und nachhaltiger erteilt werden. Es entwickelt sich das Gespräch im Anschluß an das Buch leichter, und in der Zelle ist die Möglichkeit einer persönlichen Nacharbeit gegeben. Ergänzend kann dazu noch gesagt werden, daß die zum Katechismus erschienenen Vorlesebücher eine glücklich ausgewählte Sammlung plastischer Kurzgeschichten bieten, die anziehend und lebensgestaltend sind.

Die meisten Bücher der Erbauungsbibliothek sind eingefangenes religiöses Leben. Darum bringen sie zahlreich das Lebensbild großer Menschen, führen aber auch ein in die großen Zeiten und Ereignisse

der Kirche der Jahrhunderte, und zwar bei allen Völkern. Vom Leben der Gegenwart erfährt der Junge aus Kalendern, Missionszeitschriften, gebundenen Jahrgängen der Sonntagsblätter. Alle diese Schriften werden gern gelesen und immer wieder bestellt. Dabei soll die Sucht nach der Illustrierten, wie „Der Feuerreiter“, nicht verschwiegen werden. Die eigene geistige Anstrengung darf jedoch nicht zu Gunsten des den Jungen kaum beanspruchenden Visuellen geopfert werden. Der filmische Mensch sollte nicht einseitig gefördert werden.

Am schwächsten vorhanden, aber am eindruckvollsten sind jene Erbauungsbücher, wo der Glaube als noch nicht gesichertes Gut erfahren wird, Bücher, die darlegen, wie die religiöse Entscheidung ein grundsätzlich neues Verhältnis zu sich selber, zur Welt und zum Mitmenschen setzt. Hierher kann man evtl. auch die Bücher fassen, die sich mit der Welt der Schlagworte und Schiefauffassungen von der Kirche etc. befassen.

Bücher, die kontrovers-theologische oder Fragen unter den Konfessionen behandeln, sollte man nicht einstellen, da oftmals die Reife zur Beurteilung fehlt und die Jungen erst selber einmal in der eigenen Konfession sich auskennen müssen. Das führt sonst nur zu unnützen Diskussionen unter Unreifen, bei denen nichts herauskommt. Der dabei dann oft entwickelte Eifer steht meist im Gegensatz zur eigenen sonstigen religiösen Aktivität.

Zur praktisch-technischen Seite sei bemerkt: Die Ausgabe erfolgt alle 14 Tage. Religiöse Kost verlangt mehr Besinnung und langsame Verdauung. In Krankheitstagen wird mehr Lesestoff möglich. Die Ausgabe erfolgt durch den Pfarrer selber, der auf Grund der Persönlichkeitskenntnis der Jungen leichter das geeignete Buch aussuchen kann (z. B. dem Verlobten oder schon Vater gewordenen Jungen ein Buch über Ehe- und Familienfragen).

Wünsche der Jungen werden weithin berücksichtigt oder auch, wenn notwendig, zurückgestellt.

Für geistig genügend begabte und interessierte Jungen sind einige Bücher höheren Niveaus immer griffbereit, z. B. Adam: Wesen des Katholizismus oder eine kleine Laiendogmatik.

Eine schriftliche Rechenschaftsablage, ob das Buch wirklich gelesen und auch verstanden worden ist, erfolgt selbstverständlich nicht. Gelegentlich eine Buchbesprechung im Religionsunterricht.

Wengleich keinem Jungen die Benutzung der Erbauungsbibliothek aufgedrängt wird, so wird sie doch so gut wie von allen benutzt — bei einigen wenigen nur auf Zeit.

Das Buch ist die beste Freizeitbenützung; denn es ist auf der Zelle immer, auch in kurzen Pausen, greifbar. Es fordert Konzentration

und zwingt zur persönlichen Auseinandersetzung. Nichtverstandenes oder schöne Stellen können wieder aufgeschlagen werden.

Zum Schluß sei die Anregung gegeben, von Anstalt zu Anstalt sollten alljährlich die Bücher angegeben werden, die erfahrungsgemäß beim Jungen die größte Beindruckung erzielten und am liebsten gelesen werden.

Der evangelische Geistliche, Herr Pfarrer Kubis, sagt über die Ausgabe der evangelischen Erbauungsbücher folgendes:

Dem besonderen Charakter der Erbauungsbücher entsprechend, gebe ich die Bücher nur an solche Jungen aus, die sich nach Bekanntgabe dieser Möglichkeit als Interessenten melden.

Der Bestand an Büchern der verschiedensten Art — vom schlichten erzählenden bis zur Laiendogmatik — ermöglicht die möglichst individuelle Zuteilung. Die allgemeine Kenntnis des Jungen macht die Auswahl nach der jeweiligen Höhenlage möglich; das aus den Gesprächen gewonnene Wissen um die innere Situation des Jungen — beladen mit aufgelesenen Schlagworten und Vorurteilen, zweifelnd, verblockt, ehrlich fragend, in einer zeitweiligen Krise steckend usw. — gibt durch die Auswahl des Buches über das persönliche Gespräch hinaus die Möglichkeit des Abbauens schiefer Vorstellungen und der Hilfeleistung, auch des Aufbaus auf erspürte positive Ansätze. Hier und da ergeben sich nach dem Lesen von Seiten des Jungen Fragen oder andere Ansätze zur Fortführung oder zum Beginn eines Gespräches.

Von den geistig regeren Jungen wird oft auch von der ihnen gezeigten Möglichkeit der Bestellung bestimmter Bücher oder Themen Gebrauch gemacht. Darauf wird, soweit angebracht und greifbar, eingegangen.

Aufs Ganze gesehen, ist diese Art der stillen Beeinflussung eine unentbehrliche Hilfe bei der Arbeit an den Jungen.

Gestatten Sie mir bitte am Schluß meines Referates eine nicht unwichtige Bemerkung: Ich sprach eingangs von einer Jugendbücherei, die für jugendliche Gefangene im Alter von 14 bis zu 21 Jahren zur Verfügung steht. Als die Büchereiverwalter an Jugendstrafanstalten des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm am 11. Oktober 1953 und im August 1956 zu einer Arbeitstagung in Münster unter dem Vorsitz des Herrn Bibliothekrats Dr. Thiekötter zusammengekommen waren, wurde am Schluß derselben von allen Teilnehmern hervorgehoben, daß es sich als notwendig erwiesen hat, noch mehr als bisher geschehen, größere Mittel für den Aus- und Aufbau, insbesondere für die Büchereien für jugendliche Gefangene, aufzuwenden. Das gilt in erhöhtem Maße für die Anschaffung von Lesematerial, besonders für die Altersstufen von 14. bis zum 18. Lebensjahre. Aber auch das Fehlen von Bilderbüchern

bzw. illustrierten Zeitschriften für die Analphabeten hat sich als eine nicht zu übersehende Lücke erwiesen.

Wir alle wissen, daß das Buch eine wertvolle Hilfe in der Erziehungsarbeit der Jugendstrafanstalten bedeutet. Es sachgemäß und individuell bei unserer Arbeit an den uns anvertrauten jungen Menschen zu verwerthen, muß eines unserer vornehmsten Ziele in der erzieherischen Beeinflussung bleiben.

Tabakkriminalität?

Von Erziehungsgruppenleiter Ludolf Bernstorf, Vechta (Oldb.)

I.

Es ist weithin bekannt und fällt in der Öffentlichkeit allgemein auf, daß „die Jugend von heute“ ganz offen und ungeniert raucht, so ungeniert, daß es bald gar nicht mehr auffällt. Weil das Rauchen für den jungen Körper schädlich ist, warnt man davor, empört sich darüber und versucht, allerlei dagegen zu tun — mit Recht. „Das hat es früher nicht gegeben!“ sagt man — mit Recht. Vieles andere hat es früher auch nicht gegeben, was uns an der „Jugend von heute“ auffällt: daß sie so leicht Geld verdienen kann, daß sie so viel Geld ausgibt, daß sie Alkohol trinkt, daß sie Moped fährt und überhaupt viel Lärm macht, daß sie so extravagant gekleidet ist, daß sie heiße Musik liebt und daß sie sonst noch vieles darf, was „wir früher“ nicht durften; abends lange aufbleiben, so oft zum Tanzen gehen, ins Kino gehen, eine Freundin haben, Karten spielen, ins Ausland fahren und eben auch — rauchen. Obwohl sich bei näherem Zusehen eine solche Verallgemeinerung als recht oberflächlich erweist, sei sie hier einmal gestattet, denn jeder, der mit dem Ausdruck „die Jugend von heute“ umgeht oder von „den Halbstarke“ spricht, wenn er junge Leute zwischen fünfzehn und zwanzig meint, verfällt im Grunde der gleichen leicht geringschätzigen, ironischen Verallgemeinerung — dies aber eben nicht mit Recht. Wir werden nur deshalb zu alledem verführt, weil uns an den jungen Leuten vielerlei in die Augen sticht, was früher „unmöglich“ war, was eben nicht so war, wie es heute ist. Das Rauchen Jugendlicher ist heute gang und gäbe, und darum fällt es uns auf.

II.

Nun ist es uns schon seit der Mechanisierung und Industrialisierung, vor allem im Jahrhundert der Automatisierung und „Psychologisierung“ unserer verstädterten Welt zur lieben und guten Gewohnheit geworden, den Dingen des Lebens und des Zusammenlebens der Menschen schärfer auf den Grund zu gehen. Das ist gut und soll uns

allen nützen, soll uns gründlich die Vorteile des technischen Fortschritts auch außerhalb des technischen Bereichs aufzeigen; es soll uns aber auch vor seinen Gefahren und mannigfachen Folgeerscheinungen bewahren. Im Mittelpunkt solchen Forschens und Bemühens steht immer wieder unser kostbarstes Gut, die Jugend. Erörterungen über Erziehungsfragen, Jugendgefährdung, Jugendschutz und Jugendkriminalität sind darum die besonderen Anliegen unserer Zeit.

III.

Davon nimmt der Zeitgenosse in Film, Rundfunk und Presse Kenntnis, vor allem in der Presse. Einerseits betrachtet er recht kritisch, was ihm an der „Jugend von heute“ auffällt und mißfällt, andererseits hört und liest er so viel von Jugendproblemen, ganz besonders von der Jugendkriminalität. Wie nahe liegt da die Folgerung: Da sieht man mal wieder, wohin das führt . . .! Mit „das“ meint er dann wohl, was ihm gerade am meisten aufgefallen ist, die Mopeds oder die engen Hosen, die Ringelsocken oder die Kreppsohlen, den Boogie-Woogie oder das Rauchen. Ja, das Rauchen wohl ganz besonders!

So konstruiert sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung, daß lieblose Aufzucht von Kindern, fehlende oder unzulängliche Erziehung, übermäßige Verwöhnung, gleichgültiges Gewährenlassen und Müßiggang aller Laster Anfang ist, allzuleicht die bestehende Vermutung, es sei eigentlich weit mehr, was Kriminalität und Verwahrlosung mit bewirke, und namentlich das Rauchen Jugendlicher stände heutzutage mit der Jugendkriminalität und Jugendverwahrlosung ebenso im Zusammenhang wie schlechte Wohnverhältnisse, gestörte Familien, der Alkoholgenuß oder die Mopedsucht.

IV.

Man sollte meinen, der Erzieher in einer Jugendstrafanstalt könne über einen solchen mutmaßlichen Zusammenhang auch des Rauchens Jugendlicher mit Kriminalität und Verwahrlosung ganz besonders aufschlußreiche Erfahrungen und Erkenntnisse aufzeigen. Die Ausbeute ist enttäuschend. Das ist um so erstaunlicher, als in der Jugendstrafanstalt bei den jungen Gefangenen das Rauchen „Thema 1“ ist, sei es nun erlaubt oder verboten.

Es gilt also zu untersuchen, weshalb die Ausbeute so gering und weshalb das Rauchen unter den Gefangenen dennoch ein so uner-schöpfliches Thema ist.

Um gleich mit der letzten Frage zu beginnen, ist zunächst festzustellen, daß die jungen Leute von etwa siebzehn Jahren in der großen Mehrzahl Raucher sind; davon sind nur wenige „Paffer“ oder „Sonntagsraucher“; die meisten sind richtige Raucher, die den Rauch also inhalieren. Sie waren es meistens schon vor ihrer Festnahme. Vor

dreißig Jahren war das sicher nicht so. Die jungen Leute sind Raucher geworden, weil in unserer industrialisierten, schnellebigen, arbeitseiligen Zeit die Zigarette als hastiges Stimulanz die Welt erobert und die behäbige, gemütliche Zigarre verdrängt hat. An dieser Eroberung haben die modernen Kommunikationsmittel, die namentlich mit Film und Reklame auch die Jugendlichen erfassen, ihren entscheidenden Anteil. Der Jugendliche sieht's den Großen ab, er will's ihnen nachtun, er probiert's, er „fühlt sich“ (obwohl es erst gar nicht schmeckt), er will sich weiter „fühlen“, will ernst genommen werden, er raucht weiter und kommt auf den Geschmack; das Inhalieren wird ihm vorgemacht, er macht es nach, und es bleibt dabei. Allmählich gehört das Rauchen schon ganz dazu, und bald kann man's nicht mehr lassen, man wird davon abhängig, man wird süchtig. Unsere jungen Raucher sind heute zum größten Teil süchtig, das ist nun einmal so. Haltlose und willensschwache, verwahrloste junge Menschen kommen nicht mehr davon los; wenige versuchen es vergeblich, nur einzelnen gelingt der Kampf. Das ist die betrübliche Situation. Darum ist das Rauchen bei vielen, vielen jungen Leuten selbstverständlich geworden; sie machen kein Aufhebens mehr davon. Im Gefängnis ist das Rauchen plötzlich aber „Thema 1“, weil hier der „Nachschub“ problematisch oder das Rauchen überhaupt verboten ist. Sofern die Strafgefangenen rauchen dürfen, ist der Nachschub problematisch, weil die tägliche Arbeitsbelohnung sehr gering ist; sie muß zunächst einige Wochen lang zu einer vorgeschriebenen Rücklage angesammelt werden (die erst bei der Entlassung fällig wird und die ersten Schritte in der Freiheit erleichtern soll) und reicht dann allenfalls für täglich drei bis fünf Zigaretten aus (die man sich meistens aus Tabak dreht). Im allgemeinen will sich der Gefangene nämlich auch noch einige Zusatznahrungsmittel kaufen. Den Einkauf vermittelt in regelmäßigen Abständen die Anstaltsverwaltung. Tabak ist im Gefängnis also teuer, also selten, erscheint also begehrenswerter als „draußen“.

Wäre nun auch in der Freiheit für junge Leute, sagen wir bis zur Volljährigkeit, das Rauchen etwa streng verboten oder der „Tabaknachschub“ wirklich problematisch, so wäre eine direkte oder indirekte Tabak-Kriminalität denkbar, sogar sehr wahrscheinlich. Es gäbe dann auch heute — wie in der Vorwährungszeit bis kurz nach der Währungsreform! — ganz gewiß einen deutlichen Zusammenhang des Rauchens Jugendlicher mit Kriminalität und Verwahrlosung. Für den in Freiheit lebenden gewohnheitsmäßig rauchenden Jugendlichen gibt es aber kaum ein ernsthaftes „Tabak-Nachschubproblem“ für den eigenen Bedarf. Jedenfalls ist darüber ganz allgemein aus den Ermittlungsberichten der Jugendgerichtshilfe, aus den Feststellungen der Strafurteile, aus Betreuungsberichten der Bewährungshelfer, schließlich aus den Angaben der straffällig gewordenen Jugendlichen selbst nichts ersichtlich, von wenigen Einzelfällen abgesehen. Das leuchtet aber auch aus der Kenntnis der

„Marktlage“ ein: der Jugendliche und Heranwachsende hat und findet, wenn er Raucher ist, im allgemeinen die Möglichkeit, sich seine Zigaretten legal zu beschaffen; er kauft sie sich von seinem Taschengeld oder von seinem Lohn. Die allermeisten jungen Täter verfügen über Taschengeld oder über mehr oder weniger regelmäßige Lohn Einkünfte. Wären sie straffällig geworden hauptsächlich deshalb, weil Lohn oder Taschengeld zur Befriedigung des Tabakbedarfs nicht ausreichten, so könnte man von Tabakkriminalität sprechen. Das war aber zumeist nicht der Fall. Gewiß fielen den Eigentums-Tätern bei ihren Raubzügen und Einbruchdiebstählen oft genug auch Tabakwaren in die Hände; sie hatten es zumeist aber nicht darauf, sondern auf allerlei andere Beute abgesehen, die sich gebrauchen oder zu Geld machen ließ. Solches Geld war wiederum nicht in erster Linie zum legalen Einkauf von Tabakwaren, sondern für alle möglichen anderen Genüsse und Bedürfnisse vorgesehen. Man macht also die erstaunliche Feststellung, daß das Tabakproblem, wenn überhaupt, immer nur eine ganz kleine Nebenrolle am Rande spielt.

Denn Tabakwaren sind im Verhältnis zur durchschnittlichen Höhe des Taschengeldes oder des Lohnes der jungen Leute (die als Ledige ihr Geld meistens für sich ausgeben können und nur wenig oder gar kein Kostgeld abzugeben brauchen) einigermaßen billig. Ganz allgemein kann man feststellen: Für die Zigaretten hat es noch immer gereicht!

Nicht gereicht hat es hingegen für die vielen anderen und sehr viel kostspieligeren Dinge, die man auch haben „mußte“ und für die man sogar das Rauchen einmal einschränkte (aber beileibe nicht aufgab): für den flotten Anzug, für die Motorrad-Lederkombination, für die Moped-Anzahlung, für allerlei Ratenzahlungen, fürs Tanzen und Biertrinken, für das Mädchen, für die Taxenfahrten, für das tägliche Kino, für die Auto-Miete und das ausgedehnte Nachtleben, für das ganze anspruchsvolle Filmleben der jungen Kavaliers. Da mußten also Schulden gemacht werden, die man nicht mehr zurückzahlen konnte — oder man verdiente „sowieso zu wenig“ und wechselte die Arbeitsstelle, gab die Arbeit auch schließlich ganz auf und suchte das Weite. Aber — für die Zigaretten langte es! Selbst wenn man einmal gar kein Geld hatte, fand sich meistens eine Gelegenheit, sich irgendwo und irgendwie zu verdingen und wenigstens „das Rauchen zu verdienen“, und zwar ganz ehrlich. Selbst die vielen Jungtäter, die jeder geregelten Arbeit abhold waren, suchten und fanden meistens eine solche ehrliche Gelegenheit. Wenn sie sich in Eigentumsdelikte verstrickten, dann nur ganz selten um des Tabaks und der Nikotinsucht willen.

Es haben sich endlich auch keine sicheren Anhaltspunkte ergeben, der mutmaßlichen Tabakkriminalität von der soziologischen Seite her auf den Grund zu kommen. Die Jugend richtet sich nach ihren Leitbildern, auch im Rauchen. Die heutigen Leitbilder finden sich aber

weitgehend nicht mehr nur in der Familie, oft überhaupt nicht in der Familie. In asozialen Familien frönt man allen Genüssen in gleicher Weise hemmungsloser als in geordneten Verhältnissen.

Zusammenfassend läßt sich an jungen Strafgefangenen feststellen, daß allgemein — wenn man will — sehr wohl von Alkohol-, Mode-, Kraftfahrzeug-, Landstreicher-, Vergnügungs-Kriminalität und anderen Erscheinungsformen der Eigentumsdelikte gesprochen werden kann, daß sich aber der Terminus „Tabak-Kriminalität“ wegen der auf den ersten Blick gewiß erstaunlichen, aber tatsächlichen Seltenheit eindeutiger Fälle nicht eigentlich rechtfertigt.

Dennoch sollte man um der Gesundheit der Jugend willen immer wieder gegen das Rauchen Jugendlicher zu Felde ziehen.

Als Möglichkeit pädagogischer Steuerung erscheint angesichts der weit verbreiteten Nikotinsucht Jugendlicher ein mit allen Mitteln moderner Übertreibungs- und Abschreckungspropaganda durchgeführter Aufklärungsfeldzug gegen den Feind Nikotin, der mit zügigen, eingängigen Slogans, imponierender „Gegenreklame“ oder auch mit furcht- und schreckenerregenden „Geistern“, jedenfalls aber die freie Entscheidung herausfordernden Methoden wahrscheinlich besser bekämpft werden kann als mit Verboten und verschärften Kontrollen, die das Problem in die Verborgenheit drängen und wirklich eine Tabak-Kriminalität heraufbeschwören könnten.

Freiheitsentzug für jugendliche Verkehrssünder?

Von Oberfürsorger Alfred Wehner, Berlin

Aus einer im Rundbrief Nr. 6/6 von 1956 des Senators für Jugend und Sport in Berlin veröffentlichten Übersicht über die bei den Jugendämtern in Berlin (West) bekanntgewordenen Strafsachen geht hervor, daß auf 19637 Fälle im Jahre 1955 allein 12455 Verstöße gegen Verkehrsgesetze entfallen. Es handelt sich bei diesen Zahlen um Jugendliche von 14-18 Jahren und Heranwachsende von 18-21 Jahren. Die Zahl der wegen eines Verstoßes gegen die Verkehrsgesetze eingeleiteten Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende hat sich gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt.

Zweifellos können verschiedene Faktoren für diese Tatsache angeführt werden. Durch die Zunahme der Motorisierung und die Steigerung der Zahl der Straßenunfälle wurde die Polizei gezwungen, in verschärfter Form gegen Verkehrssünder vorzugehen. Andererseits konzentriert sich aber auch das Interesse vieler Jugendlicher und Heranwachsender auf

den Motorradsport. Solange sie sich von ihrem Verdienst noch kein eigenes Motorrad oder Moped leisten können, wird das oft zu reichlich vorhandene Taschengeld in den vielen Verleihanstalten für Motorräder ausgegeben. Selbstverständlich muß unter diesen Umständen auch eine Zunahme von Verkehrsübertretungen registriert werden. Einen sehr erheblichen Anteil an den Verkehrsübertretungen haben aber auch die jugendlichen Radfahrer.

Wie weit kommen diese jugendlichen Verkehrssünder nun in den Strafvollzug? Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden, die noch nach dem Jugendstrafrecht abgeurteilt werden, wird der Jugendrichter es in allen Fällen, in denen es sich nicht um eine besonders schwere Übertretung im Zusammenhang mit fahrlässiger Körperverletzung oder vielleicht sogar Todesfolge handelt, bei der 1. Übertretung mit der Erteilung einer Verwarnung und eventuell einer zu zahlenden Geldbuße oder der Auflage, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen, bewenden lassen. Diese Jugendlichen treten also nicht beim Strafvollzug in Erscheinung.

Bei der zweiten oder dritten Verkehrsübertretung, oder falls es sich um ein Verkehrsvergehen mit schweren Folgen handelt, muß auch der Jugendliche eventuell mit einem Freizeit- oder Dauerarrest rechnen. Eine Verurteilung zu Jugendstrafe dürfte bei Verkehrsvergehen Jugendlicher nur dann in Frage kommen, wenn die Schwere der Schuld es erfordert, also in Ausnahmefällen. Wir finden also einen gewissen Teil jugendlicher Verkehrssünder in der Jugendarrestanstalt wieder. Diese Verbüßung eines Arrestes hat für den Verkehrssünder jedoch nur dann einen pädagogischen Wert, wenn der Arrest möglichst bald nach der Verkehrsübertretung verbüßt wird. Liegt die Verkehrsübertretung schon längere Zeit zurück, wird es sehr schwer sein, den Jugendlichen, der ja viel schneller etwas vergißt als der Erwachsene, von dem Sinn des Arrestes zu überzeugen. Ein Arrest aber, der nicht mit einer kurzen pädagogischen Rücksprache über den Sinn dieser Maßnahme eingeleitet wird, verpufft pädagogisch wirkungslos. Bei einem Freizeit-arrest läßt sich in größeren Arrestanstalten, in denen zum Wochenende 30-50 Freizeit-arrestanten erscheinen, ein derartiges pädagogisches Gespräch sicher nur in Einzelfällen durchführen. Bei einem Kurz- oder Dauerarrest dürfte es aber unbedingt notwendig sein.

Bei den Heranwachsenden, die nicht nach dem Jugendstrafrecht, sondern nach dem Erwachsenenrecht abgeurteilt werden, dürften viele Verkehrsübertretungen durch einen Strafbefehl erledigt werden. In diesen Fällen wird es sich teilweise um Geldstrafen oder um kurze Gefängnisstrafen handeln. Diese Heranwachsenden werden also zum Teil, aber auch nur zu einem geringen Teil, in der Jugendstrafanstalt diese kurzfristigen Strafen verbüßen. Daß diese kurzfristigen Gefängnisstrafen pädagogisch wenig wertvoll sind, wird in Fachkreisen nicht

bestritten. Diese Strafverbüßungen können mehr oder weniger nur unter dem Gesichtspunkt des Sühnegedankens betrachtet werden.

Dieser Gesichtspunkt muß auch die Behandlung dieser Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug bestimmen. Es wird sich bei diesen jungen Menschen in der Regel aber um Heranwachsende handeln, die nicht kriminell veranlagt sind, sondern nur Ordnungswidrigkeiten begangen haben. Wenn auch oft aus einem solchen Verhalten weitere strafbare Handlungen entstehen können, hat der Strafvollzug doch die Verpflichtung, diese jungen Menschen möglichst von schwer kriminellen Minderjährigen zu trennen. Sehr gut scheinen sich zur Verbüßung derartiger kurzfristiger Strafen für jugendliche Verkehrssünder die sogenannten Außenstellen der Jugendstrafanstalt, die den jungen Menschen sofort an praktische und geeignete Arbeit heranzuführen, ihm wohl seine Freizeit entziehen, aber das Bedrückende der Gefängnismauern vermeiden, zu eignen. Leider verfügt die Jugendstrafanstalt Berlin zur Zeit nicht mehr über eine derartige Unterbringungsmöglichkeit. Es ist aber zu hoffen, daß es dem Strafvollzugsamt Berlin bald gelingt, die früher vorhandene Außenstelle der Jugendstrafanstalt wieder aufzubauen.

Die Kriminalpsychologische Abteilung der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (3. Teil)

Von Oberregierungsrat Dr. Hans Krüger, Leiter der Kriminalpsychologischen Abteilung
Projektions-Tests für allgemein-diagnostische Zwecke

c) Ein bereits aus der Wehrmichtspsychologie stammendes, von Wohlfahrt ausgearbeitetes und von H. Krüger abgewandeltes Verfahren ist der „Bildpostkarten-Test“. Hierbei wird dem Probanden eine Serie von Postkarten mit ganz verschiedenen Darstellungen, Sinn- und Stimmungsgehalten sowie Farbwirkungen vorgelegt, in der er nach seinem persönlichen Geschmack eine positive und negative Auswahl der Postkarten treffen muß. Zum Abschluß wählt der Prüfling eine Karte, über die er dann in der Zelle seine Gedanken schriftlich niederlegt. Die Motive der Bildauslese werden explorativ erschlossen. Das Verfahren ermöglicht nicht nur einen Einblick in die Erlebnis- und Wunschwelt des Einzelnen, sondern gibt gelegentlich auch sehr spezifische Hinweise zur Beurteilung der Reifeentwicklung. Vor allem aber wirkt dieser — im Grunde überaus simple und an die gewöhnliche Art des Bilderbetrachtens im täglichen Leben anknüpfende — Postkartenversuch keineswegs als besondere Testmethode, sondern kann

zwanglos in jede Exploration eingebaut werden, ja diese — namentlich bei gehemmten und verschlossenen Naturen — oft erst richtig in Fluß bringen. Insofern ist seine Handhabung und Auswertung weniger kompliziert als bei dem nachfolgend angeführten amerikanischen Test.

d) Diese in der angelsächsischen Welt sehr bekannte Methode ist der „Thematische Apperceptions-Test“ (TAT). Dem Probanden werden der Reihe nach zahlreiche Bildtafeln ausgehändigt, deren Inhalt jedoch — im Gegensatz zu den Bildpostkarten — sehr verschieden gedeutet werden kann. Z. B. ist auf einem Bilde etwa eine vor einer Liege zusammengesunkene menschliche Gestalt zu sehen. Neben ihr liegt auf dem Boden ein unbestimmt charakterisierter Gegenstand, der ein Revolver, ein Messer, aber auch ein völlig harmloses Ding sein kann. Die Figur kann als Selbstmörder, als weinendes oder bockendes Kind, aber auch einfach als ermüdeten Mensch gedeutet werden. Häufig wird sie, der Situation der Häftlinge entsprechend, als ein in seiner Zelle zusammengesunkener Gefangener angesehen. Der Untersuchte wird veranlaßt, zu diesen Bildern Stellung zu nehmen und zu jeder Darstellung etwa eine entsprechende Geschichte auszudenken. Auch in diesem Verfahren wird, ähnlich wie im Postkarten-Test, die Erlebens- und Wunschwelt des Probanden abgetastet. Daneben lassen sich aber mit einiger Deutlichkeit auch bestimmte „Themen“ erkennen, die gewissermaßen im Erleben dominieren und bei der Analyse der Vergangenheit manchmal wichtige Aufschlüsse vermitteln.

e) Der „Szeno-Test“.

In diesem — von der Berliner Nervenärztin von Staabs ausgearbeiteten und inzwischen bei den meisten psychiatrischen und psychologischen Untersuchungsstellen mit Erfolg eingeführten — Verfahren wird der untersuchten Person in sehr reichhaltiger Auswahl Spielzeug jeder Art (Puppen, Tiere, Bauklötze, Hausgerät usw.) geboten, und sie wird angeregt, mit dem Material eine Szene aufzubauen. Auch diese Methode bezweckt hauptsächlich eine Aufhellung der Erlebens- und Wunschwelt nicht nur bei Kindern, sondern auch bei Erwachsenen. Die spielerische Gestaltung und die fertige Konstruktion einer „Szene“ vermögen nicht selten Seelenzustände und Seelenregungen zu enthüllen, die sonst bei schriftlichen Darlegungen wie auch bei der Exploration absichtlich verschwiegen, abgedeckt oder auch deswegen nicht offenbart werden, weil sie bei dem Betreffenden selber teilweise oder völlig unbewußt geblieben sind. Besonders aus der Auswahl und Anordnung verschiedener Puppenfiguren, die häufig mit bestimmten Familienangehörigen identifiziert werden, kann man nicht selten die Position eines Menschen in seinem häuslichen und sozialen Milieu erkennen und gelegentlich sogar verdrängte Affekte und „verwundbare Stellen“ in seiner Seele aufdecken. Im übrigen werden die — von Zeugen wie von Rechtsbrechern gebauten — Szenen in jedem Falle durch

Fotoaufnahmen festgehalten, die für wissenschaftliche Auswertungen, für Demonstrationszwecke, vor allem aber auch als Veranschaulichungsbeispiele bei der gerichtlichen Gutachterstattung dienen können. Insofern ist dieses Verfahren für die Glaubwürdigkeitsbeurteilung minderjähriger Zeugen in Sittlichkeitsprozessen besonders wertvoll. In Ergänzung dieses „Szeno-Testes“ hat die Abteilung in allerletzter Zeit ein ähnliches von Charlotte Bühler entwickeltes Verfahren, den „Welt-Test“, eingeführt, der in seiner Anordnung dem „Szeno-Test“ gleicht, sich aber dem mehr technisch gestalteten Weltbild von Knaben und jungen Männern aus der Großstadt anzupassen sucht.

f) Schließlich wird regelmäßig, wie bereits erwähnt, bei sämtlichen jungen U-Häftlingen der „Szondi-Test“ angewandt. Das Verfahren besteht darin, daß der Proband in einer Serie von acht Porträtfotos zwei ihm sympathische und zwei unsympathische Personen auszuwählen hat. Der Wahlvorgang wird an sechs Serien wiederholt, und die Wahlergebnisse werden nach einem bestimmten System zu einem sog. „Triebprofil“ zusammengestellt. Die diagnostische Bedeutung dieser Triebprofile ist theoretisch vorläufig noch stark anzuzweifeln und bedarf noch eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen und Überprüfungen. Andererseits hat die Kriminalpsychologische Abteilung in der Praxis häufig dabei sehr wertvolle Hinweise gewonnen, denen dann explorativ nachgegangen werden konnte. Das Verfahren scheint bei Abnormitäten in der sexuellen Triebphäre, deren Feststellung bei Kriminellen vielfach sehr wichtig ist, recht aufschlußreich zu sein.

Die geschilderten projektiven Methoden sind einmal und vorzüglich im Hinblick auf ihren von der Wissenschaft anerkannten Wert ausgewählt worden, zum andern wurde versucht, die Auswahl so zu treffen, daß man jeder anlagemäßigen Gestaltungs- und Ausdrucksbesonderheit möglichst entgegenkam. Dem einen liegt es mehr, sich sprachlich, dem anderen, sich zeichnerisch auszudrücken. Der eine vermag eher in freier Phantasie, der andere eher in handgreiflicher Tätigkeit zu gestalten. So wird, je nachdem eine besondere Anlage beobachtet wurde, das eine oder andere Projektivverfahren angewendet oder aber auch der Reihe nach durchprobiert, bis sich eines der angewandten Verfahren als besonders ergiebig erweist.

Oberster Grundsatz bleibt jedoch, daß alle in den Testverfahren festgestellten Symptome in der die Untersuchung abschließenden und krönenden Exploration nochmals einer sorgfältigen Kontrolle auf ihre diagnostische Gültigkeit unterzogen werden.

4. Gesichtspunkte der gutachtlichen Zusammenfassung

Nachdem der zur Untersuchung herangezogene Täter sämtliche geschilderten (s. S. 306) Untersuchungsstationen durchlaufen hat, beginnt für den Psychologen die schwierige und zeitraubende Aufgabe der gut-

Hahnöfersand (offene Anstalt auf einer ufernahen Elbinsel) den Jugendlichen relativ leicht Fluchtmöglichkeiten bietet — ein aus pädagogischen Erwägungen bei der Anlage der Anstalt bewußt einkalkulierter Umstand —, pflegt der Psychologe, sofern er bei einem Jugendlichen aus der Kenntnis seiner Persönlichkeit Neigungen zu Ausbrüchen vermutet, der Strafanstalt eine entsprechende Warnung zu vermitteln. Abgesehen von solchen Hinweisen auf Entweichungsgefahren wird in den Gutachten vielfach auch nach anderer Richtung hin eine „Prognose des Anstaltsverhaltens“ gegeben. Ihre spätere Bestätigung oder Nichtbestätigung seitens der Jugendvollzugsanstalt hat sich in der bisherigen Tätigkeit der Kriminalpsychologischen Abteilung immer wieder als ein vorläufiges wichtiges Kriterium dafür erwiesen, wieweit es dem Gutachter gelungen war, die Wesensart eines Rechtsbrechers richtig zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang möge auch erwähnt werden, daß die Abteilungspsychologen außer den im Rahmen der eigentlichen Untersuchungssituation gewonnenen Befunden auch sonstige Feststellungen gutachtlich mitverwerten, die sich ihnen aus der zwanglosen Beobachtung der im Untersuchungsgefängnis einsitzenden Häftlinge in natürlichen Situationen ergeben (z. B. während der Freistunde, bei der Arbeit, bei gelegentlichen Zellenbesuchen usw.). Durch Austausch solcher Beobachtungen mit dem — für diese Zwecke besonders geschulten — Aufsichtspersonal werden die reinen Untersuchungsergebnisse auf diese Art teilweise bereits in der Untersuchungshaftanstalt überprüft und erhalten darüber hinaus auch vielfach eine breitere Fundierung.

f) Für die speziellen Belange der Gerichte wird in jedem Fall bei den Jungtätern die Frage des geistig-sittlichen Entwicklungsstandes nach Möglichkeit geklärt, bei Jugendlichen im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 3 JGG. (strafrechtliche Verantwortlichkeit), bei Heranwachsenden in bezug auf die Voraussetzungen des § 105 JGG. Hierbei bedarf die Klärung der Entwicklungsreife zu meist einer besonders ausführlichen und sorgfältigen Begründung.¹⁾ Je nach der Fragestellung des Gerichtes gibt der Psychologe häufig auch Hinweise und Empfehlungen, die dem Richter evtl. helfen könnten, bei der Festsetzung der Straftat und des Strafmaßes der Persönlichkeit des Täters besonders gerecht zu werden. (Entscheidung über Zuchtmittel oder Jugendstrafe, über bestimmte oder unbestimmte Verurteilung, über Strafaussetzung zur Bewährung bzw. Aussetzung der Strafverhängung nach Schuldspruch, ferner auch — bei erwachsenen Tätern — Gefängnis- oder Zuchthausstrafe bzw. Sicherungsverwahrung.)

Rückblick und Ausblick

9 Jahre des Bestehens einer Abteilung für Rechtsbrecherbegutachtung bedeuten wenig, sofern man sie an dem langen Zeitraum der bisherigen

¹⁾ Eine Darstellung der von der Kriminalpsychologischen Abteilung erarbeiteten Methodik der Reifebeurteilung bleibt einer besonderen Abhandlung vorbehalten.

Bestrebungen zur Erforschung des Verbrechens und der Verbrecherpsychologie mißt. Sie gewinnen aber an Gewicht, wenn man die von einer einzelnen Untersuchungsstelle geleistete Arbeit nicht nur nach ihrem tatsächlichen praktischen Nutzeffekt wertet, sondern darin gleichzeitig das Bemühen um Fortführung der wissenschaftlichen Tradition mit neuen Aspekten, Methoden und Zielsetzungen zu sehen vermag. Die Kriminalpsychologische Abteilung überläßt es einer künftigen wissenschaftlichen Kritik, ob man ihr zubilligen will, in dieser Richtung zu der Weiterentwicklung der Persönlichkeitserforschung von Kriminellen nicht ganz unwesentlich beigetragen zu haben.

Als Dienststelle einer Behörde, deren Leiter schon frühzeitig die Zukunftsbedeutung der Psychologie für Strafvollzug und Strafrechtspflege erkannte, der weiterhin auch die übergeordneten Verwaltungsämter davon zu überzeugen und damit die fiskalischen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen verstand, hatten die Kriminalpsychologen allerdings in Hamburg einen besonders günstigen Boden für ihren Start und ihre weitere Wegbahnung. Ein anderer glücklicher Umstand war es, daß sich auch bald unter den hamburgischen Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern Persönlichkeiten fanden, die, ebenfalls von dem Glauben an den Wert und die Notwendigkeit einer täterpsychologischen Forschung durchdrungen, sich zu tatkräftiger und unermüdlicher Unterstützung bereitfanden und in den Kreisen ihrer Juristenkollegen eine wirksame Aufklärungsarbeit durchführten.

Dem Eintritt des Kriminalpsychologen in die Reihe der Helfer und Berater der Gerichte wurden zudem auch seitens der psychiatrischen Fachgutachter keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Rivalitätsspannungen zwischen Psychiatern und Psychologen im Sektor der Rechtsbrecherbegutachtung haben in Hamburg niemals bestanden. Das dürfte einmal auf die jahrelange unter Mitwirkung eines Psychiaters bei der Kriminalpsychologischen Abteilung erfolgte Teamarbeit zurückzuführen sein, dann aber auch darauf, daß beide Fachvertreter aus gegenseitiger Achtung sich im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen zu halten bemüht waren. Daher ist es in hamburgischen Gerichtssälen kein ungewohntes Bild, daß psychiatrische und psychologische Sachverständige bei dem gleichen Prozeß in einer Front stehen, nachdem entweder der Kriminalpsychologe dem Gericht die Hinzuziehung eines Psychiaters vorgeschlagen oder umgekehrt dieser den Kollegen von der anderen Fakultät als Mitgutachter empfohlen hat. Ein solches Vertrauens- und Respektsverhältnis besteht nicht nur gegenüber den Vertretern des „Gerichtsärztlichen Dienstes“, sondern auch zu den Psychiatern der großen hamburgischen Kliniken, Krankenanstalten und entsprechenden Untersuchungsstellen bei anderen Behörden. Daß die Kriminalpsychologen mit dem Ärztstab des Zentralkrankenhauses der Gefängnisbehörde und besonders mit dem hier tätigen Psychiater in bestem Einvernehmen stehen, ist

eine Selbstverständlichkeit. Auf die gute Zusammenarbeit mit anderen der Rechtsbrecherbetreuung dienenden Behörden ist bereits hingewiesen worden.

Am Schluß dieser Darlegungen möge noch zu einem Einwand bzw. zu einem Mißverständnis Stellung genommen werden, das in der Öffentlichkeit leicht gegenüber den eigentlichen Zielen und dem Wert der psychologischen Begutachtung von Kriminellen aufzukommen pflegt. Die Tatsache, daß Strafverteidiger nicht selten im Plädoyer auf bestimmte, für ihren Klienten günstig erscheinende Darlegungen des psychologischen Sachverständigen zurückgreifen, hat zuweilen beim Publikum den Eindruck erweckt, daß der Kriminalpsychologe gewissermaßen im stillen ein „zweiter Verteidiger“ des Angeklagten sei. So kann dann die Meinung entstehen, der sachverständige Psychologe mache es sich zur Aufgabe, einen üblen Delinquenten im günstigeren Licht erscheinen zu lassen, ihn etwa als unglücklichen, durch die Umstände verführten, im Grunde aber „braven“ Menschen hinzustellen. Überhaupt, so glaubt man manchmal, verfare ein Psychologe vielfach nach dem Motto: „Alles verstehen — heißt alles verzeihen“. ¹⁾

Eine solche Ansicht kann besonders dann auftreten, wenn die vom Publikum erwartete Anprangerung des Täters bereits dadurch enttäuscht wird, daß ein Fachmann ohne Vorurteil und mit wissenschaftlicher Objektivität auch eine Persönlichkeit behandeln muß, die sich gegen die von der Gesellschaft gesetzten Normen vergangen hat. Es wird hierbei übersehen, daß der psychologische Sachverständige vor dem Gericht in erster Linie eine erklärende und objektivierende Funktion hat und daß es nur in sehr beschränktem Umfang seine Aufgabe ist, moralisch und ethisch wertende Urteile über die Person des Täters zu fällen. Diese Aufgabe muß den Organen der Rechtsprechung, dem Ankläger, Richter und Verteidiger überlassen bleiben.

Wie man die Aufgaben und die Denkweise des Kriminalpsychologen richtig sehen muß, hat besonders treffend der bekannte Freiburger Generalstaatsanwalt Prof. Dr. S. Bader zum Ausdruck gebracht. Er äußert sich folgendermaßen: „Die Tatsache, daß sich die Kriminalpsychologie, ob sie will oder nicht, vorwiegend mit dem einzelnen Täter und seiner geistig-seelischen Verfassung auseinandersetzen hat, hat ihr den Vorwurf eingetragen, daß sie nicht um der staatlichen Gemeinschaft und um der Gesellschaft willen, sondern um des Verbrechens willen betrieben werde. — Die nahezu liebevolle Versenkung in die Verbrecherpsyche führt leicht zu einer Überbewertung der Motive

¹⁾ So schreibt zum Beispiel eine bekannte illustrierte Zeitschrift in einer Artikelserie „Mörder in Pension“ u. a.: „Im Kriminalpsychologen, im Kriminalwissenschaftler findet ein Angeklagter heute seinen besten — Verteidiger“, — — „Man sieht, mit welchem psychologischen Entgegenkommen ein Verbrecher und Mörder seitens der Kriminalwissenschaftler rechnen kann. Es ist kein Wunder, daß der Mörder manches von seiner Angst vor der Justiz verloren hat. Dank der Psychologie kommt ein Mörder unter Umständen mit 5, mit 10 oder mit 15 Jahren Zuchthaus statt mit Lebenslänglich davon“. abz. Illustrierte Woche, 11. Jahrgang, Nr. 5, 4. Februar 1956.

des Verbrechers und zu einer weitgehenden Entschuldigung seiner Tat. Trotzdem kann die Kriminalpsychologie auch aus diesen modernen Formen psychologischer Denkweise Gewinn ziehen, wenn sie sich der Gefahren bewußt und bemüht ist, neben der Erklärung des Verbrechens aus der Psyche des Täters die allgemeinen Grundlagen der Verbrechenslehre zu beachten. — Es scheint uns in der Tat notwendig, den Verbrecher nicht nur seiner Abwegigkeiten willen zu behandeln, sondern ihn in die breitere Schicht der Verletzer gesetzlichen und vertraglichen Rechts einzubeziehen und seine Rolle derjenigen der gegen ihn eingesetzten Organe der Verbrechensbekämpfung gegenüberzustellen. Erst aus solch tieferer Einbettung der Kriminalpsychologie in eine allgemeine forensische Psychologie ergeben sich über den Einzelfall hinaus Einblicke in das Gesamtgefüge der forensisch-kriminalistischen Zusammenhänge, die für die praktische Rechtsprechung faßbar und nützlich sein können¹⁾.

Von einer solchen Sicht aus erwächst dem Kriminalpsychologen zunächst die Aufgabe, an der Bekämpfung und der Prophylaxe des Verbrechens nicht unwesentlich mitzuarbeiten. Mit seinen wissenschaftlichen Feststellungen will er besonders die „Frühdiagnose“ der künftigen Schwer- und Berufsverbrecher klären, denen gegenüber dann die Gerichte rechtzeitig entsprechende Strafen zu verhängen und geeignete kriminalpolitische Maßnahmen anzuwenden vermögen. Gerade die häufigen Nachuntersuchungen solcher Dauerverbrecher, wie sie die Kriminalpsychologische Abteilung durchgeführt hat, lassen allmählich das Bild dieser Typen so klar hervortreten, daß die Richter die Gewährung der „allerletzten Chance“ nicht mehr übermäßig hinauszuschieben brauchen, sondern sich schon eher entschließen können, mit scharfen und endgültigen Maßnahmen die Gesellschaft gegen derartige Verbrecher zu schützen.

Die kriminalpsychologische Forschung der Zukunft könnte demnach einmal in der Lage sein, in besonderen — etwa nach dem hamburgischen Vorbild arbeitenden — Untersuchungs- und Begutachtungsstellen alle diese asozialen Elemente schon frühzeitig zu erfassen und sie für die Organe der Rechtsprechung wie auch des Strafvollzuges in einer besonderen „Verbrecherkartei“ mit ausführlicheren Persönlichkeitsbeschreibungen festzuhalten, als es naturgemäß bei den Dienststellen der Kriminalpolizei möglich ist. Daß diese Dauerkriminellen in dem großen Heer der sonstigen Rechtsbrecher nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe darstellen, ist eine bekannte Tatsache. Der Altmeister der deutschen Kriminalistik, Robert Heindl, hat diesen Sachverhalt einmal mit folgenden Worten drastisch ausgedrückt: „Die Mehrzahl der Kriminalbeamten wird ausschließlich durch ein paar hundert Berufsverbrecher jahraus, jahrein in Atem gehalten, und die vielen sonstigen

¹⁾ „Soziologie der Deutschen Nachkriegskriminalität“, München 1949, Seite 180 / 181.

Delinquenten werden beinahe nur so nebenher von einigen Beamten bearbeitet“. — „Die Zahl der berufsmäßig begangenen Verbrechen ist enorm, aber die Zahl der Gauner, die diese Verbrechen begehen, überraschend klein. Wie in so vielen Industriebranchen $\frac{1}{10}$ der ganzen Produktion in den Händen einiger weniger Großfirmen liegen, so wird auch auf dem Markt der Verbrechen fast der ganze Umsatz von einigen wenigen Großmanufakturisten bestritten“. ¹⁾

Bedenkt man nun, daß diese Verbrechergruppe nicht nur bei der Polizei, sondern auch vor Gericht sowie in den Strafvollzugsanstalten immer wieder in Erscheinung tritt, so könnten gerade kriminalpsychologische Untersuchungsabteilungen besonders dazu berufen sein, zwischen diesen verschiedenen staatlichen Instanzen als Verbindungsglieder zu wirken. Die Arbeit aller im Kriminalitätssektor tätigen Amtspersonen könnte vermutlich dadurch noch planvoller und ökonomischer gestaltet werden, daß es erreicht würde, den Kreis der ihrer Persönlichkeitsstruktur nach genau erforschten Berufsverbrecher polizeilich, gerichtlich und strafvollzugsmäßig nach einheitlichen Gesichtspunkten zu behandeln.

In diese Richtung gehen auch gewisse Vorschläge, wie sie kürzlich der Leiter der Hamburgischen Gefängnisbehörde für die kommende Strafrechtsreform entwickelt hat. ²⁾ Seine Forderungen gipfeln darin, daß die Aufgabe und die Durchführung des Strafvollzuges bei einem Häftling von dem jeweilig erstrebten Strafzweck aus zu betrachten und dieser wiederum dem einzelnen Tätertyp anzupassen sei. In Abkehr von allen schematischen und illusionären Humanitätsideen und Besserungsprinzipien stellt Buhl die Rücksichtnahme auf die Interessen der Gemeinschaft eindeutig in den Vordergrund. Er erklärt: „Nicht die Tat, auch nicht der Täter, sondern die Erfordernisse der Gesellschaft in ihrem Kampf gegen das Verbrechen sollten Grundlage eines neuen Strafsystems werden, das der Frage nach dem Sinn und Zweck der Strafe aus diesem Gesichtspunkt heraus eindeutig Rechnung trägt. Die Gesellschaft heute verlangt Sühne, Sicherung und Besserung des Verbrechers. Ihr genügt nicht mehr die Strafe, die allein nach der Höhe der Schuld des Täters bemessen ist, nach deren Verbüßung der Täter entlassen wird, ohne Rücksicht darauf, ob er sofort erneut rückfällig wird. Wir sollten das bisherige Strafsystem ohne Scheu aufgeben“. Daraus ergibt sich, daß man vollzugsmäßig eine Unterscheidung von „Besserungshaft“, „Sühnehaft“ und „Sicherungshaft“ vornehmen muß, die jeweils in völlig verschiedener Art gestaltet werden sollen. Für die künftige Rechtsbrecherbehandlung besonders entscheidend ist aber die Forderung von Buhl, daß nicht erst die Strafvollzugsorgane, sondern bereits die Richter bei der Strafzumessung über die Art der nach-

¹⁾ Zitiert nach Paul Reiwald „Die Gesellschaft und ihre Verbrecher“, Zürich 1948, S. 146/147.

²⁾ W. Buhl, „Was erwartet der Strafvollzug von der Strafrechtsreform?“, Zeitschr. für Strafvollzug, Jahrgang 5, Nr. 3, 1955.

folgenden Haft zu entscheiden haben. Ausgehend von der Kenntnis der Täterpersönlichkeit sowie gestützt auf das Verantwortungsgefühl gegenüber der Allgemeinheit soll der Richter künftig in die Lage versetzt werden, sich in einem viel größeren Entscheidungsrahmen zu bewegen, als es heute noch der Fall ist. Er soll die Möglichkeit haben, „auch im Strafmaß zu einer Entscheidung zu kommen, die den Belangen der Sühne, der Besserung und der Sicherung in jedem Einzelfall gerecht werden kann“.

Diese reformatorischen Ideen, sofern sie einmal verwirklicht werden sollten, könnten der kriminalpsychologischen Begutachtungs- und Forschungsarbeit ein Gewicht verleihen, wie sie es bislang noch niemals gehabt hat. Mehr denn je würden dann die von den psychologischen Untersuchungsabteilungen erarbeiteten Persönlichkeitsbeurteilungen von Rechtsbrechern der Strafrechtspflege und dem Strafvollzug als wesentliche Unterlagen ihrer Entscheidungen und Behandlungsmethoden dienen können. Je nach der Besonderheit des Einzelfalles würde dem Kriminalpsychologen entweder mehr die Aufgabe zufallen, bei der Bekämpfung und Vorbeugung des Verbrechens mitzuarbeiten oder für die Maßnahmen der Besserung und Resozialisierung Unterlagen zu schaffen.

Daß die Kriminalpsychologie in dieser Richtung bereits wertvolle Arbeit geleistet hat, dürfte sich nicht nur in Hamburg, sondern auch im übrigen Bundesgebiet inzwischen erwiesen haben. Trotz aller erzielten Fortschritte ist ihr Wirkungsbereich aber noch immer recht begrenzt, da bisher nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Rechtsbrecher gutachtlich erfaßt werden konnte. Die Möglichkeiten, durch eine psychologische Persönlichkeitserforschung der Strafrechtspflege und dem Strafvollzug zu dienen, sind noch keineswegs erschöpft. In dieser Richtung über das bislang Erreichte hinauszukommen, erscheint als dringendes Gebot der Stunde. Entscheidende Fortschritte sind jedoch nur dann zu erwarten, wenn man sich im gesamten Bundesgebiet behördlicherseits bereithalten wird, die Zahl der kriminalpsychologischen Begutachtungsabteilungen wesentlich zu erhöhen und sie mit ausreichendem Fachpersonal zu versehen.

Ausbruch aus der geschlossenen Anstalt

Von Oberinspektor August Thesinga, Kassel

Wie notwendig ein gesundes Mißtrauen des Strafvollzugsbeamten auch dem sogenannten gewissenhaften, zuverlässigen, guten und willigen Gefangenen gegenüber angebracht ist, zeigt eine Entweichung von zwei Gefangenen aus der hiesigen Anstalt in der Weihnachtswoche 1955.

Die jetzige Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Männer und Frauen in Kassel, Leipziger Str. 11, war bis zum 31. 10. 1955 nur mit weiblichen Straf- und Untersuchungsgefangenen belegt. Alle weiblichen Strafgefangenen mit Strafen von über 3 Monaten waren kurz vorher in die Frauenstrafanstalt in Frankfurt/Main-Preungesheim verlegt worden. Ab 1. 11. 1955 wurde unser Haus dann zur Aufnahme von männlichen Untersuchungshäftlingen und kurzfristigen Strafgefangenen eingerichtet. Im Zuge dieser Umstellungsarbeiten waren alle Aufsichtskräfte bis auf das Äußerste angespannt. Die Umstellungsarbeiten ließen sich aber nicht sofort abschließen, sondern zogen sich noch fast bis Weihnachten hin.

Hinzu kam, daß die meisten Aufsichtskräfte mit den Anstaltsverhältnissen nicht bekannt waren und sich erst selbst einmal mit den Örtlichkeiten und den unübersichtlichen Anstaltsverhältnissen vertraut machen mußten. Zudem wurden in der Anstalt noch bauliche Veränderungen durchgeführt, die viel Unruhe durch die verschiedenen Handwerker mit sich brachten.

Am 22. Dezember ereignete sich nun folgende Entweichung aus der geschlossenen Anstalt:

Ein Gefangener, der dem Beamten schon von früher als ein sehr zuverlässiger und guter Gefangener bekannt war, entwich mit einem Mitgefangenen aus der Anstalt in dem Augenblick, als der zuständige Stationsbeamte zur Küche gegangen war, um nachzufragen, wie weit es mit dem Essen sei.

Beide hatten die kurze Zeitspanne ausgenutzt, um ihre seit langer Zeit gehegten Fluchtpläne in die Tat umzusetzen. Einer der Entwichenen war auf Grund seiner guten Führung in der größeren Voranstalt dem Beamten gut bekannt. Dort hatte er in seinem Beruf als Maurer sehr gut und selbständig gearbeitet. Deshalb wurde er gleich beim Eintreffen des Vorkommandos als Kalfaktor in der Kammer beschäftigt und zum Essenholen mit herangezogen. Er hatte durch sein gewissenhaftes und zuverlässiges Verhalten das Vertrauen des Aufsichtsbeamten gewonnen und es verstanden, diesen nicht argwöhnisch zu machen und sein gesundes Mißtrauen einzuschläfern. Daraus erklärt sich, daß der Kammerbeamte es unterließ, diesen Gefangenen in seine Zelle einzuschließen oder dem zuständigen Stationsbeamten zu übergeben. Er ließ ihn auf der Station stehen, die durch Zwischentüren nach den Seiten hin gesichert ist. Ein anderer Gefangener, der ebenfalls im Zellengang stand und mit zum Essenholen eingeteilt war, erklärte sich sofort bereit, beim Ausbruch mitzumachen. Aus einem Kleiderbügelhaken hatten sie sich bereits einen Dietrich angefertigt. Mit diesem öffneten sie die Gitterdurchgangstür, die nur eingeklinkt, aber nicht verschlossen war, und schlichen sich auf den Boden. Hier fanden sie alte, ausgesonderte Decken, knoteten sie zusammen, stiegen durch ein Bodenfenster und banden das eine Ende der Decken am Schornstein fest. Nun ließen sie sich nacheinander

ohne Schwierigkeiten oder Unfall auf die Straße herab und entkamen unbemerkt.

Wie war eine solche Entweichung möglich?

1. Durch den angespannten Geschäftsgang vor dem Weihnachtsfeste mit seinen vielen schwierigen und außergewöhnlichen Begleiterscheinungen wie das Ankommen und Austeilen von Weihnachtspaketen, Vorführungen, Zu- und Abgängen, Amnestie usw. war die erforderliche Aufsichtspflicht der Bediensteten abgelenkt und durch andere Aufgaben zurückgedrängt worden.
2. Die zahlenmäßig geringe Bemessung der Aufsichtskräfte bei der Umstellung dieser Anstalt begünstigte die Entweichung, weil die nötige Übersicht nicht in dem erforderlichen Maße vorhanden und etwas verlorengegangen war. Die Bediensteten konnten sich nicht mit jedem einzelnen Gefangenen in dem erforderlichen Maße befassen, und überdies waren sie durch den starken Geschäftsgang überlastet.
3. Die Aufsichtsbeamten, die bisher fast alle in einer großen Anstalt Dienst getan hatten, wo es weniger Gittertüren und vergitterte Durchgangstüren zu den einzelnen Zellenflügeln gab, mußten sich in der hiesigen Anstalt erst selbst eingewöhnen und zurechtfinden.
4. Die Aufsichtsdiensttuer konnten nicht damit rechnen, daß man mit einem Dietrich die Schlösser der Zwischentüren öffnen konnte; die hiesige Anstalt ist zudem sehr unübersichtlich und hat viele Ecken und Winkel.
5. Zu allem Unglück lagen alte, ausgesonderte Decken auf dem Boden herum, die als Fluchtmaterial benutzt werden konnten.

Welche Lehren sind aus diesem Entweichungsfall zu ziehen?

1. Jedem Gefangenen gegenüber ist immer allergrößte Vorsicht geboten!
2. Keine Vertrauensseligkeiten auch dem sogenannten guten Gefangenen gegenüber!
3. Bewegungsfreiheit muß auch innerhalb der Anstalt beschränkt werden!
4. Nichts herumliegen lassen, was zum Ausbruch geeignet ist und diesen begünstigen kann!
5. Gittertüren sind stets zu schließen und nicht nur einzuklinken!

Es sei noch abschließend bemerkt, daß die notwendigen Sicherungsmaßnahmen und sonstigen baulichen Erfordernisse zur Verhütung einer Wiederholung unverzüglich in die Wege zu leiten sind.

Gebt dem Strafgefangenen den Blick in die Außenwelt frei

Von Staatsanwalt Emanuel Reimers, Flensburg

Das Streben nach einer humanen, jedoch gleichzeitig wirksamen Gestaltung des Strafvollzugs ist seit einigen Jahrzehnten mit Recht stark in den Vordergrund getreten. Es muß mit den Mitteln der modernen Psychologie und der hochentwickelten Technik unserer Tage möglich sein, diese Frage in allen ihren Einzelheiten, jedenfalls stufenweise, einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Dazu gehört m. E. nicht zuletzt das Bemühen, die äußeren Lebensumstände des Strafgefangenen in der Strafanstalt so zu gestalten, daß einerseits der Freiheitsentzug, der ja den Hauptinhalt der Strafe bilden soll, wirksam empfunden wird, andererseits jedoch dem Gefangenen als Menschen das gewährt wird, worauf er ein natürliches Recht hat.

Das Leben des Gefangenen setzt sich, wie schon der weiß, der längere Jahre in Kriegsgefangenschaft verbracht hat, aus Kleinigkeiten zusammen, unter denen die ständigen Dinge im Tagesverlauf eine besondere Rolle einnehmen. Wer hier glaubt, der Gefangene empfinde äußere Gegebenheiten — nach dem Satz: „Der Mensch gewöhnt sich schnell an seine neue Umgebung“ — bald nicht mehr bzw. nicht mehr deutlich, der irrt. Mancher Gefangene wird bestätigen, daß z. B. das Geräusch des Schlüssels und die Tatsache des Einschließens in die Zelle ihn oft noch nach langer Strafhaft täglich aufs neue innerlich erschreckt habe.

Zu den wesentlichen Gegenständen der Umgebung des Strafgefangenen gehört das Fenster seiner Zelle. Soweit ersichtlich, sind die deutschen Strafanstalten mit Fenstern ausgestattet, die dem Gefangenen einen Blick in die Außenwelt verwehren und ihm lediglich einen kleinen Ausblick auf den Himmel gestatten. Dieses wird erreicht entweder durch Mattglasscheiben oder durch die sogenannten Blenden, deren Konstruktion ich hier nicht zu beschreiben brauche, da sie allgemein bekannt ist. Der Zweck dieser Einrichtung ist zu verhindern, daß der Gefangene mit der Außenwelt Verbindung aufnimmt.

Nun ist es selbstverständlich, daß der Gefangene nicht vom Fenster der Strafanstalt aus, in der er verwahrt wird, mit der Außenwelt durch Winke oder andere Zeichen Verbindung aufnehmen darf. Es taucht hier jedoch die Frage auf, ob es einmal erstrebenswert und zum anderen technisch möglich ist, dem Gefangenen die Möglichkeiten zu geben, die Außenwelt zu sehen, ohne daß er von ihr wahrgenommen wird. Ich meine, daß man dem Strafgefangenen dieses Recht jeder Kreatur, Himmel, Häuser, Bäume, Straßen oder was sich in der Umgebung der Strafanstalt befindet zu betrachten, nicht mit gutem Grunde

nehmen kann. Ist bei näherer Betrachtung das für den Gefangenen undurchsichtige Fenster nicht schon eine halbe Dunkelhaft? Nur wenn der Strafzweck das undurchsichtige Fenster unbedingt verlangen würde, wäre es m. E. zu vertreten. Das aber kann bei der modernen Auffassung des Strafvollzugs, wie sie sich heute mehr und mehr durchsetzt, wohl nicht ohne erhebliche Zweifel bejaht werden. Ist Hauptzweck der Strafe nach unserer Auffassung die Resozialisierung des Rechtsbrechers, dann tut man genau das Falsche, wenn man diesem schon den rein optischen Eindruck von der Außenwelt, in die er nach Verbüßung seiner Strafe gebessert entlassen werden soll, verwehrt. Auch braucht der Blick durch das Fenster keineswegs unbedingt eine Erleichterung des Strafvollzugs zu bedeuten. Es ist nämlich durchaus denkbar, daß derjenige, der die für ihn versperrte Außenwelt sehen kann, den Entzug der Freiheit mindestens ebenso stark empfindet, wie derjenige, der die Außenwelt gar nicht wahrnimmt.

Die Frage kann m. E. nur die sein, ob das Problem technisch zu lösen ist. Und diese Frage kann bei dem heutigen Stand der Technik bejaht werden. Es sind heute drei Glasarten im Handel, die dem Betrachter, der von innen herausschaut, den Anblick nach draußen gewähren, während sie demjenigen, der von draußen nach drinnen sieht, die Sicht in das Innere des Raumes unmöglich macht.

Einmal ist hier gedacht an die (im Volksmund fälschlich als „Butzenscheiben“ bezeichneten) gewölbten Fensterscheiben, wie wir sie in alten Bauernhäusern in Norddeutschland häufig finden. Diese Fensterscheiben reflektieren durch ihre Wölbung die Lichtwirkung der Umgebung so, daß derjenige, der von draußen in den Raum hineinsehen will, wenig und auf weitere Entfernung nichts wahrnehmen kann. Diese Art Scheiben wirken jedoch nur bei Tageslicht. Die zweite technische Lösung ist die, daß man Glasscheiben anbringt, die in abwechselnden Streifen matt und blank gehalten werden. Auf eine Entfernung von mehreren Metern bereits wirkt diese Streifenbildung so, daß der von dem Hellen in das Dunkle, d. h. von außen nach innen Sehende nicht wahrnehmen kann, was sich hinter dem Fenster tut. Derjenige, der von dem dunklen Raum nach außen sieht, hat aber durch die hellen Streifen hindurch einen klaren Ausblick nach draußen. Die dritte Glasart, die diesen Zweck erfüllen könnte, ist der sogenannte Spionspiegel, ein Glas, das wie beim normalen Spiegel mit einer dünnen Silberschicht bestrichen ist, bei dem jedoch der weitere braune Belag fehlt. Von draußen her wird bei diesem Glas der Silberbelag durch eine normale Glasplatte gegen Witterungseinflüsse geschützt. Für denjenigen, der von dem dunklen Innenraum in die helle Umgebung sieht, vermittelt dieses Glas einen einigermaßen klaren Durchblick, während es in umgekehrter Richtung keine Sicht zuläßt.

Die beiden zuletzt erwähnten Glasarten finden bereits heute in Industrie, Geschäften und Büros laufend dort Verwendung, wo der

Betrieb von einer Kontrollstelle aus beobachtet werden soll, ohne daß der Beobachter selbst wahrgenommen wird. Zwar sind diese Glasarten nicht so billig wie normales Fensterglas. Der Anschaffungspreis dürfte aber bei dem m. E. erstrebenswerten Zweck keine entscheidende Rolle spielen. Zudem würde es vollauf genügen, nur einige Teilscheiben des Zellenfensters mit diesem Glas auszustatten.

Rechtsprechung und Strafvollzug

Von Regierungsrat Götz Chudoba, Kassel-Wehlheiden,
und Regierungsrat Helmut Künkeler, Butzbach

Wenn im Folgenden ein Überblick über einige wesentliche, den Strafvollzug betreffende Urteile und Beschlüsse gegeben wird, so deshalb, weil die Resozialisierung der Straffälliggewordenen eine enge Zusammenarbeit der Vollzugsverwaltung mit den Organen der Wohlfahrtspflege einerseits, den Gerichten und Staatsanwaltschaften andererseits voraussetzt.

Zu dem Kontakt mit Gericht und Staatsanwaltschaft gehört aber, daß wir uns mit Entscheidungen der Gerichte, die über Fragen des Vollzugs ergangen sind, beschäftigen.

I.

1. BGH Urteil vom 2. 5. 1955 — III ZR 271/53 — (NJW 1955/1109) zu Art. 14 GG (§ 75 Einl. ALR).

Die sich aus dem ordnungsmäßigen Strafvollzug ergebende erhöhte Gefahr trifft alle Häftlinge gleichermaßen; ein aus dieser Gefahr entspringender Schaden stellt kein Sonderopfer dar, das einen Aufopferungsanspruch auslöst.

2. BGH Urteil vom 9. 7. 1956 — III ZR 320/54 — (JZ 1956/759) zu §§ 839, 618, 276 BGB; Art. 34 GG.

Behauptete Fürsorgepflichtverletzungen einer Gefängnisbehörde gegenüber einem Strafgefangenen können Schadenersatzansprüche nur aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Amtshaftung auslösen. Die sinn-gemäße Anwendung schuldrechtlicher (nichtdeliktischer) Vorschriften kommt für derartige Pflichtverletzungen daneben nicht in Betracht. Das öffentliche Gewaltverhältnis der strafweisen Freiheitsentziehung hat nicht ein öffentlich-rechtliches Fürsorgeverhältnis zum Gegenstand. Vielmehr ergibt sich die Pflicht des Staates zur Fürsorge gegenüber dem Strafgefangenen für die Dauer seiner Haft nur als Nebenpflicht.

3. Urteil des Hans. OLG Hamburg vom 24. 9. 1954 — 1 U 30/54 — (JZ 1955/290) zu § 618 BGB; Art. 19 IV GG.

Das OLG Hamburg hatte in der Berufungsinstanz einen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht — entwickelt aus dem Grundgedanken des § 618 BGB — für möglich gehalten.

4. Beschluß des OLG München vom 15. 12. 1955 — Ws 818/55 — (NJW 1956/316) zu § 116 Abs. 5 StPO.

Zur Verhängung von Hausstrafen über Untersuchungsgefangene ist ausschließlich der Richter zuständig. Bei dieser Zuständigkeit verbleibt es, auch wenn der Untersuchungsgefangene kurz nach der Verfehlung in die Strafhaft überführt worden ist (entgegen OLG Hamm NJW 1953/1933).

5. Beschluß des OLG München vom 8. 9. 1955 — Ws 375/55 — (DRiZ 1956/23, Nr. 87) zu § 116 StPO.

Die Befugnis zur Verhängung einer Hausstrafe gegen einen Untersuchungsgefangenen steht allein dem Richter zu. Mit der Überführung eines Untersuchungsgefangenen in Strafhaft wird seine Beschwerde gegen die über ihn verhängte Hausstrafe nicht hinfällig. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens ist über die Hausstrafe zu entscheiden.

6. Beschluß des OLG Bremen vom 16. 1. 1956 — Ws 11/56 — (NJW 1956/760) zu § 116 StPO.

Es ist unzulässig, eine während der Strafhaft verhängte Arreststrafe während einer unmittelbar an die Strafhaft anschließenden Untersuchungshaft (in einer anderen Haftanstalt) zu vollstrecken. In diesem Zusammenhang sei auf Nr. 70 Abs. 3 UVollzO hingewiesen: „Eine Hausstrafe kann ganz oder zum Teil auch während einer der Untersuchungshaft unmittelbar nachfolgenden Untersuchungshaft oder Strafhaft vollstreckt werden.“

7. Beschluß des SchlHOLG vom 28. 9. 1953 — Ws 252/53 — (DRiZ 1954/57, Nr. 403) zu § 116 Abs. 2; UVollzO Nr. 56.

Behandlung eines Untersuchungsgefangenen durch einen anstaltsfremden Zahnarzt kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil nicht genügend Personal zur Verfügung stehe, um den Angeklagten zur Zahnbehandlung zu begleiten.

8. Beschluß des OLG Bremen vom 14. 10. 1955 — (NJW 1956/72) zu § 116 StPO.

Hausstrafen dienen nur der Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung, nie der Vergeltung. Eine Bestrafung zwei Wochen nach der Tat und nach Verlegung des Häftlings in eine andere Anstalt ist aufzuheben, weil sie jenen Zweck nicht erreichen kann.

9. Beschluß des OLG Düsseldorf vom 29. 10. 1954 — Ws 752/54 — (Hess. JMBI. 1956/49; JMBI. NRW 1955/9) zu § 116 Abs. 2 StPO; Nr. 67 UVollzO.

Hausstrafen gegen Untersuchungsgefangene sind auch bei außerhalb der Vollzugsanstalt begangenen Verstößen gegen Ordnung und Sicherheit zulässig.

10. Beschluß des OLG Bremen vom 3. 2. 1956 — Ws 25/56 — (MDR 1956/246) zu § 116 StPO.

Der Brief eines Untersuchungsgefangenen, der Beleidigungen von Richtern und unrichtige Angaben über die Verpflegungsverhältnisse in der Haftanstalt enthält, kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, weil durch die Gestattung derartiger Briefe mittelbar die Ordnung in der Haftanstalt gefährdet wird.

11. Beschluß des OLG Bremen vom 3. 3. 1956 — Ws 48/56 — (NJW 1956/922) zu § 116 StPO.

Dem Untersuchungshäftling kann die Aushändigung der Untersuchungsvollzugsordnung nicht verweigert werden.

Anm.: Wird die Verhängung einer Hausstrafe durch das Gericht abgelehnt, so kann seitens der Vollzugsbehörde bei der Staatsanwaltschaft die Einlegung der Beschwerde angeregt werden (Nr. 10 UVollzO).

12. Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 25. 3. 1955 — PSt 181 — (JZ 1956/157) zu Art. 2. Hess. Verf. (Grundrecht der Freiheit).

Art. 2 Hess. Verf. gilt nur für Personen, die sich in einem allgemeinen Gewaltverhältnis gegenüber dem Staat befinden, nicht aber für diejenigen, die kraft Gesetzes oder Richterspruch in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zur öffentlichen Verwaltung stehen. Für diese Fälle gilt nicht der Grundsatz, daß Eingriffe in die Freiheit nur auf Grund eines Gesetzes zulässig sind. Daß die Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen unter bestimmten Voraussetzungen das Anhalten von Gefangenenpost vorsieht, ist keine Grundrechtsverletzung.

13. Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 29. 10. 1954 — PSt 183 — (JZ 1956/157) zu Art. 3 u. 5 Hess. Verf. (Grundrechte der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit).

Eine verfassungswidrige Vollzugsmaßnahme liegt nicht darin, daß die Sicherungsverwahrungsanstalt einem Zuchthaus angegliedert ist. Auch kann nicht geltend gemacht werden, daß im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über den Vollzug zu erlassen sind. Aufgabe des Staatsgerichtshofs ist nur zu überprüfen, ob erlassene Gesetze mit der Verfassung in Einklang stehen.

14. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 10. 1955 — 1 BvR 768/52 — (JZ 1956/17).

Die Monatsfrist für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde nach § 93 Abs. 1 BVerfGG ist eine Ausschlussfrist, gegen deren Versäumung es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gibt.

15. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. 4. 1956 — 2 StR 76/56 — (NJW 1956/920) zu § 122 StGB.

Wer Beihilfe zur Gefangenenmeuterei leistet, ist nur dann nach § 122 Abs. 3 StGB strafbar, wenn er hierbei eigenhändig Gewalttaten verübt.

16. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. 6. 1953 — 4 StR 115/53 — (BGHSt. 4 S. 293 = NJW 1953/1481) zu §§ 332, 333 StGB (Bestechung).

Die Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist eine in das Amt einschlagende, pflichtwidrige Handlung im Sinne der §§ 332, 333 StGB.

Der Hilfsaufseher einer Strafanstalt hatte dort heimlich photographische Aufnahmen gemacht, die er für 800,— DM einer illustrierten Zeitung verkaufte.

In der Urteilsbegründung führte der BGH u. a. folgendes aus:

„Eine in sein Amt einschlagende, pflichtwidrige Handlung begeht nicht nur, wer eine Tätigkeit vornimmt, die an sich in den Kreis seiner Amtspflichten fällt, sondern auch, wer seine amtliche Stellung dazu mißbraucht, eine durch die Dienstvorschriften verbotene Handlung vorzunehmen, die ihm gerade seine amtliche Stellung ermöglicht. Ein solcher Mißbrauch der Amtsstellung ist keine Privattätigkeit, sondern eine pflichtwidrige Amtshandlung.“

17. Beschluß des BGH vom 2. 7. 1954 — StE 1/52 — (NJW 1954/1208) zu § 26 StGB.

Angerechnete Untersuchungshaft ist verbüßte Strafe im Sinne von § 26 StGB.

18. Beschluß des OLG Düsseldorf vom 18. 1. 1954 — Ws 17/54 — (JZ 1954/249) zu § 26 StGB.

Bedingte Entlassung nach § 26 StGB kann nur gewährt werden, wenn sich der Verurteilte in Strafhaft befindet. Der Verurteilte befindet sich auch noch in Strafhaft i. S. des § 26 StGB, wenn ihm eine aus bestimmtem Anlaß und von vornherein zeitlich beschränkte kürzere Strafunterbrechung gewährt worden ist.

19. Beschluß des OLG Bremen vom 22. 6. 1954 — Ws 134/54 — (NJW 1955/514) zu § 26 StGB.

Es ist Pflicht der Behörden, alles zu tun, damit eine an sich nach der Person des Verurteilten mögliche bedingte Entlassung nicht deshalb versagt werden muß, weil wegen mangelnder Arbeit oder Unterkunft die sonst günstige Prognose ungünstig ist.

II.

Die Frage der richterlichen Nachprüfung von Strafvollzugsmaßnahmen hat mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Im letzten Jahr haben mehrere Fälle Verwaltungsgerichten zur Entscheidung vorgelegen. Sie befaßten sich übereinstimmend zunächst mit der Frage, ob Maßnahmen der Strafvollzugsbehörden überhaupt nachprüfbar seien, der Verwaltungsrechtsweg also zulässig sei. Das Verwaltungsgericht Hamburg (VI VG 1536/54, IIIa VG 385/55 und IIIa VE/98/56, 14. 3. 1956 — nicht veröffentlicht —) sieht in Strafvollzugsmaßnahmen einen Verwaltungsakt, der einen Einzelfall auf

dem Gebiet des öffentlichen Rechts regele, und zwar über die Wirkung des Strafurteils hinaus. Als Verwaltungsakte, die einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen, seien diejenigen Maßnahmen der Vollzugsbehörden zu bezeichnen, denen bislang nur mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde hätte begegnet werden können, also Maßnahmen, die die Art und Weise des Vollzugs betreffen. Das OVG Hamburg (Bf I 84/55, v. 25. 11. 1955 — nicht veröffentlicht —, Bf I 125/55, 13. 1. 1956 — DVBl. 1956 S. 658 f.) und die Verwaltungsgerichte Berlin (VG III A 22/56, 30. 4. 1956 — nicht veröffentlicht —) und Darmstadt (VG I 77/56, 20. 9. 1956 — nicht veröffentlicht —) teilen die Auffassung des LVG Hamburg nicht. Sie kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß der Verwaltungsrechtsweg unzulässig sei. Einmal seien die Maßnahmen der Vollzugsbehörden gegenüber den Gefangenen keine Verwaltungsakte, zum anderen werde der Gefangene durch die Maßnahmen nicht in seinem subjektiven öffentlichen Recht verletzt. Ein Teil der Begriffsmerkmale eines Verwaltungsaktes — nämlich Hoheitsakt, Verwaltungsbehörden, Gebiet des öffentlichen Rechts, Einzelfall — seien zwar gegeben, es fehle aber an dem wesentlichen Merkmal der Zweckbestimmung zur Regelung eines Rechtsverhältnisses. Darunter sei zu verstehen, daß mit dem Verwaltungsakt bezweckt werde, unmittelbare rechtliche Wirkungen zu setzen. Von einem Verwaltungsakt könne nur die Rede sein, wenn die Behörde durch ihren Ausspruch mit aufhebender, begründender, ändernder oder feststellender Wirkung Rechtsverhältnisse des Betroffenen regeln wolle. Daran aber fehle es bei der Anordnung von Maßnahmen im Strafvollzug. Das beruhe auf der Eigenart des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, das mit der Rechtskraft des auf Freiheitsstrafe lautenden Strafurteils dem Gefangenen gegenüber hergestellt worden sei. Solange ihm gegenüber der Strafvollzug in seiner Ausgestaltung im einzelnen nichts anderes hervorbringe als Handlungen, die der Realisierung der gerichtlich verhängten Freiheitsstrafe dienen, geschehe auch nichts, was ihm gegenüber zusätzliche Wirkungen hervorrufen könne. Alle von diesen Maßnahmen ausgehenden Wirkungen stellten lediglich den rechtszulässigen Vollzug desjenigen Staatsaktes, des Urteils nämlich, dar, der allein unmittelbare rechtliche Wirkungen gegenüber dem Gefangenen äußere. Bei dieser Rechtslage seien die Klagen allein schon deshalb unzulässig, weil die Strafgefangenen nicht schlüssig behaupten könnten, durch Maßnahmen der Vollzugsbehörden in rechtswidriger Weise in ihren subjektiven öffentlichen Rechten beeinträchtigt worden zu sein. Es sei auch nicht die Ersatzzuständigkeit des ordentlichen Gerichts gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG begründet. Denn auch diese Bestimmung setze voraus, daß der Kläger schlüssig behaupten könne, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein. Das sei aber, wie dargelegt, nicht der Fall.